



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

THEOLOGIE- STUDIUM

**HANDREICHUNG FÜR
STUDIERENDE DER
EVANGELISCHEN
THEOLOGIE**

**IN DER
EVANGELISCHEN KIRCHE
IM RHEINLAND**

INFORMATION

BEGRÜßUNG DES AUSBILDUNGSDEZERNATES

Mit dieser Handreichung heißen wir Sie herzlich als rheinische Theologiestudierende willkommen.

Der Hauptteil der Handreichung enthält die wesentlichen Informationen zum Aufbau und zur Durchführung des Theologiestudiums sowie der Ersten Theologischen Prüfung in einem erklärenden Prosatext. Der erste Anhang enthält Checklisten und Hinweise. Im zweiten Anhang sind die wichtigsten Adressen, Telefonnummern und Internet-Links für Theologiestudierende verzeichnet. Im dritten Anhang finden Sie alle benötigten Formulare. Der vierte Anhang befasst sich mit den relevanten Gesetztestexten für die theologische Ausbildung und im letzten Anhang (5) sind Exemp-larische Studienabläufe beigefügt.

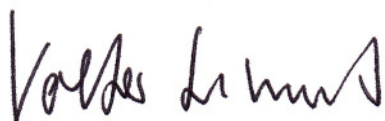
Besonders hinweisen möchten wir Sie auf die Hinweise und Checklisten zum Studium und zur Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung im ersten Anhang. Sie helfen Ihnen, alle zu erbringen-den Leistungen frühzeitig im Blick zu behalten. Unser Tipp: regelmäßig darauf schauen und nach-halten, dann dürfte alles klar gehen...!

Seit einigen Jahren ist ein zweiter Teil zur Handreichung erschienen, der Informationen zum Vikari-at und Probendienst enthält. Diese erhalten Sie zum Zeitpunkt der Berufung in den kirchlichen Vor-bereitungsdienst¹.

Für Ihr Studium, Ihren weiteren geistlichen Weg, aber auch für Sie persönlich wünschen wir Ihnen alles Gute und vor allem Gottes reichen Segen.

Düsseldorf, im Dezember 2017

Das Landeskirchenamt
Dezernat 2.2 – Personalentwicklung



KR Pfr. Dr. Volker A. Lehnert
(Leitender Dezernent)



KR Pfr. Prof. Dr. Bernd Wander
(Dezernent Erste Ausbildungsphase Pfarrdienst)

¹ vgl. <http://www.meine.ekir.de>

BEGRÜßUNG DES ÄLTESTENRATES

Herzlich willkommen in der Theologiestudierendenschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)!

Wir – der ÄltestenRat (ÄRa) der Studierendenschaft – freuen uns, dass du das Studium der evangelischen Theologie begonnen und dich für den Pfarrberuf entschieden hast. Dieses ertragreiche Studium möchten wir durch unsere Aktivitäten gemeinsam mit dir verbringen!

Unsere wichtigste Aufgabe ist es, die Interessen der Studierendenschaft wahrzunehmen und zu vertreten.

Ziel der Arbeit in den Konventen, die es an fast jedem Studienort gibt, ist es, deine Interessen aufzunehmen. Dabei kommen wir über vieles ins Gespräch.

Die Konvente entsenden zweimal pro Semester zwei stimmberechtigte Mitglieder zu den öffentlichen ÄRa-Treffen. Dort werden deine Anliegen und Themen vorgestellt und besprochen. Die Treffen finden dreimal im Jahr im Rheinland und einmal an einem anderen Studienort statt. So besteht die Möglichkeit, Kontakte zu anderen Studierenden zu knüpfen und die dortigen Fakultäten kennenzulernen.

Der Vorstand des ÄRas und das Finanzreferat stellen dafür den organisatorischen Rahmen bereit.

Bei den halbjährlich stattfindenden Gesprächen mit dem Ausbildungsdezernat des Landeskirchenamtes werden deine Anfragen und Belange vertreten. Dort erhalten wir auch aktuelle Informationen zur Ausbildungspolitik. Zusätzlich entsenden wir eine Person in den Fachbeirat Personalentwicklung, der etwa dreimal pro Jahr tagt.

Auch eine Vertretung der Studierendenschaft auf der Landessynode wird durch den ÄRa delegiert. Durch unsere Vertretung beim Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh) blicken wir über den Tellerrand der eigenen Landeskirche hinaus.

Die Informationen, die die Vertretenden erfahren, werden dir über die Konvente weitergegeben.

Zudem planen wir, insbesondere das Referat für Gleichstellungsfragen und Soziales, einmal im Jahr die Frühjahrstagung der Theologiestudierenden (FTT), bei der wir aktuelle theologische Themen erarbeiten. Auf den Studienanfängertagen und der Orientierungstagung sind wir außerdem vertreten.

Wir suchen immer neue Studierende, die sich ehrenamtlich im ÄRa engagieren möchten. Denn wir wollen als Theologiestudierende in der Landeskirche wahrgenommen werden!

Bei ganz praktischen Fragen zur Studienplanung, Einschreibebedingungen, Auslandssemestern, Hausarbeiten, Examensvorbereitung und vielem mehr sind die Mitglieder des ÄRa gerne bereit, dir Hilfestellung zu geben oder kompetente Ansprechpartner zu vermitteln.

Die derzeitigen ÄRa-Mitglieder und die Sprecher und Sprecherinnen der Konvente findest du auf unserer Homepage, www.rheinland.interseth.de. Melde dich dort an, um schnell Neuigkeiten durch das Informationsreferat zu erhalten!

Wir freuen uns auf die gemeinsame Arbeit und wünschen dir alles Gute und Gottes Segen für das Studium.

Der ÄltestenRat

INHALTSVERZEICHNIS

STUDIUM DER EVANGELISCHEN THEOLOGIE..... 8

Erweitertes Inhalts- / Stichwortverzeichnis..... 8

1. Aufnahme in die Liste der rheinischen
Theologiestudierenden und Allgemeine Hinweise zum
Studium 10
2. Tipps zum Studienverlauf 11
 - 2.1 Fächerkanon 11
 - 2.2 Allgemeine Tipps..... 11
 - 2.3 Grundstudium 11
 - 2.4 Hauptstudium..... 12
 - 2.5 Exemplarische Studienpläne 12
3. Studium im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland 12
4. Trienniumsklausel 13
5. BÜCHERGELD..... 13
6. Sozialstipendium 13

ANHANG 1: HINWEISE UND CHECKLISTEN 14

- 1.1 Hinweise zum Gemeindepraktikum 14
- 1.2 Hinweise zu den Beratungsgesprächen 15
- 1.3 Hinweise zur Ersten Theologischen Prüfung 16
 - 1.3.1 Allgemeines 16
 - 1.3.2 Meldung..... 16
 - 1.3.3 Zeitablauf 16
- 1.4 Hinweise zum Zuhören bei der Ersten Theologischen Prüfung..... 17
- Checkliste für das Gemeindepraktikum..... 18
- Checkliste für die Beratungsgespräche..... 18
- Checkliste für den persönlichen Studienverlauf 19
- Checkliste - Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung 21

ANHANG 2: ADRESSEN	STAND: DEZEMBER 2017	22
ANHANG 3: FORMULARE		23
ANHANG 4: GESETZESTEXTE		41
1.	Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen	41
2.	Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung	43
3.	Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung	51
4.	Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung	54
5.	Erlaubnis zur öffentlichen Wortverkündigung	56
6.	Konfessionszugehörigkeit von Ehepartnerinnen und Ehepartnern	57
7.	Satzung der Theologiestudierenden	59
8.	Geschäftsordnung des Ältesten Rates	62
ANHANG 5: EXEMPLARISCHE STUDIENABLÄUFE		64

STUDIUM DER EVANGELISCHEN THEOLOGIE

ERWEITERTES INHALTS- / STICHWORTVERZEICHNIS

Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Theologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife. Besondere Zulassungsverfahren (Numerus Clausus) finden nicht statt. An 19 staatlichen Hochschulen bestehen Evangelisch-theologische Fakultäten bzw. Fachbereiche. Außerdem können Sie auch an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau studieren.

Liste der Theologiestudierenden

Wer Theologie mit dem Berufsziel Pfarrerin oder Pfarrer studiert, kann auf Antrag auf die Liste der rheinischen Theologiestudierenden aufgenommen werden. Über die Modalitäten für Bewerberinnen und Bewerber informieren das Ausbildungsdezernat sowie alle Superintendentinnen und Superintendenten. Die Liste begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Anstellung.

Der Fächerkanon der Evangelischen Theologie

Die Evangelische Theologie ist in fünf Hauptdisziplinen strukturiert (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie). Die einzelnen Disziplinen sind aufeinander bezogen und auf den interdisziplinären Dialog angelegt. Ein Ziel des Studiums ist es, Brücken zwischen den Disziplinen zu schlagen und das Ganze der Theologie zu erfassen.

Sprachanforderungen

Ein Kennzeichen der Evangelischen Theologie ist das Quellenstudium in den biblischen Ursprachen Hebräisch und Griechisch und die Methode, vom biblischen Urtext zur Übersetzung und zur Exegese (Auslegung) zu gelangen. Für die Erschließung der Kirchengeschichte des Abendlandes sind Lateinkenntnisse erforderlich. Sprachstudien sind zur Entdeckung fremder Glaubens- und Denkwelten ein wichtiger methodischer Schritt. Die Sprachkenntnisse werden in den ersten Semestern sowie in Feriensprachkursen erworben.

Lehrveranstaltungen

Im Studium gibt es verschiedene Lehrveranstaltungen. Vorlesungen [VL] vermitteln zu meist einen Überblick über die verschiedenen Themenbereiche. Proseminare [PS] führen in Methodik und Thematik der einzelnen Fachgebiete ein. Hauptseminare [HS] dienen der Vertiefung der Thematik. Daneben gibt es noch Übungen [Ü], Repetitorien [RE], Lektürekurse [LK] u.a., in denen ein wiederholender Überblick von Grundkenntnissen und eine Vertiefung des Stoffes geboten werden. Im Grund- und Hauptstudium werden Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefasst, die aus Vorlesung und Pro- oder Hauptseminar bestehen. Diese werden durch schriftliche Arbeiten oder durch andere Leistungen abgeschlossen.

Grundstudium und Zwischenprüfung

In den ersten Semestern werden neben den Sprachkursen das Grundlagenmodul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ und die geforderten Basismodule besucht. Die Arbeitsbelastung für den Besuch von Lehrveranstaltungen inklusive Vor- und Nachbereitung sowie das Verfassen von schriftlichen Leistungsnachweisen sollte etwa 40 Wochenstunden umfassen. Durchschnittlich sechs Wochen pro Jahr können als freie Zeit zur Rekreation eingeplant werden.

Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die inhaltlichen Grundkenntnisse der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden. Die Zwischenprüfung wird an einer der staatlichen oder kirchlichen Hochschulen abgelegt. Die Zwischenprüfungen werden wechselseitig anerkannt.

Hauptstudium

In den fünf Hauptdisziplinen werden im Hauptstudium die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse vertieft. In den Aufbaumodulen und weiteren Lehrveranstaltungen werden grundsätzliche theologische Probleme anhand konkreter Beispiele erarbeitet. Studierende erwerben Spezialkenntnisse, die in einen größeren Wissenszusammenhang eingeordnet werden müssen. Am Ende des Hauptstudiums steht die Integrationsphase, welche auf zwei Semester beschränkt ist und in der mit Hilfe von entsprechenden Lehrveranstaltungen die Erste Theologische Prüfung vorbereitet wird.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der Integrationsphase. Dazu treten bis zu zwei Semestern für das Erlernen der alten Sprachen.

Praktikum und Beratungsgespräche

Während des Grund- oder Hauptstudiums wird ein vierwöchiges Gemeindepraktikum durchgeführt, welches in der Regel von der jeweiligen Hochschule oder Universität organisiert, begleitet und ausgewertet wird. Studierende, die auf der Liste der rheinischen Theologiestudierenden stehen, sollten dieses Praktikum nach Möglichkeit in einer Gemeinde aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland durchführen und in dieser Zeit auch ihren Lebensmittelpunkt dort haben. Zu den studienbegleitenden Maßnahmen gehören auch fünf obligatorische Beratungsgespräche, die während des Studiums geführt werden müssen. Der Nachweis über die absolvierten Beratungsgespräche ist Teil der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung.

Ausbildungsdezernat

Das Ausbildungsdezernat ist Teil des Dezernates 2.2 – Personalentwicklung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es koordiniert die Ausbildung der Studierenden, Vikarinnen und Vikare in Zusammenarbeit mit den Kirchlichen Hochschulen und Universitäten, dem Seminar für pastorale Ausbildung (Wuppertal) und dem Pädagogischen Institut (Villigst).

Erste Theologische Prüfung

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium ab. Sie ist unterteilt in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.

Die schriftliche Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praktisch-theologischen Hausarbeit (Predigtarbeit), welche an der Kirchlichen Hochschule oder der Universität geschrieben werden, und drei Klausurarbeiten, welche beim Theologischen Prüfungsamt der Ev. Kirche im Rheinland anzufertigen sind.

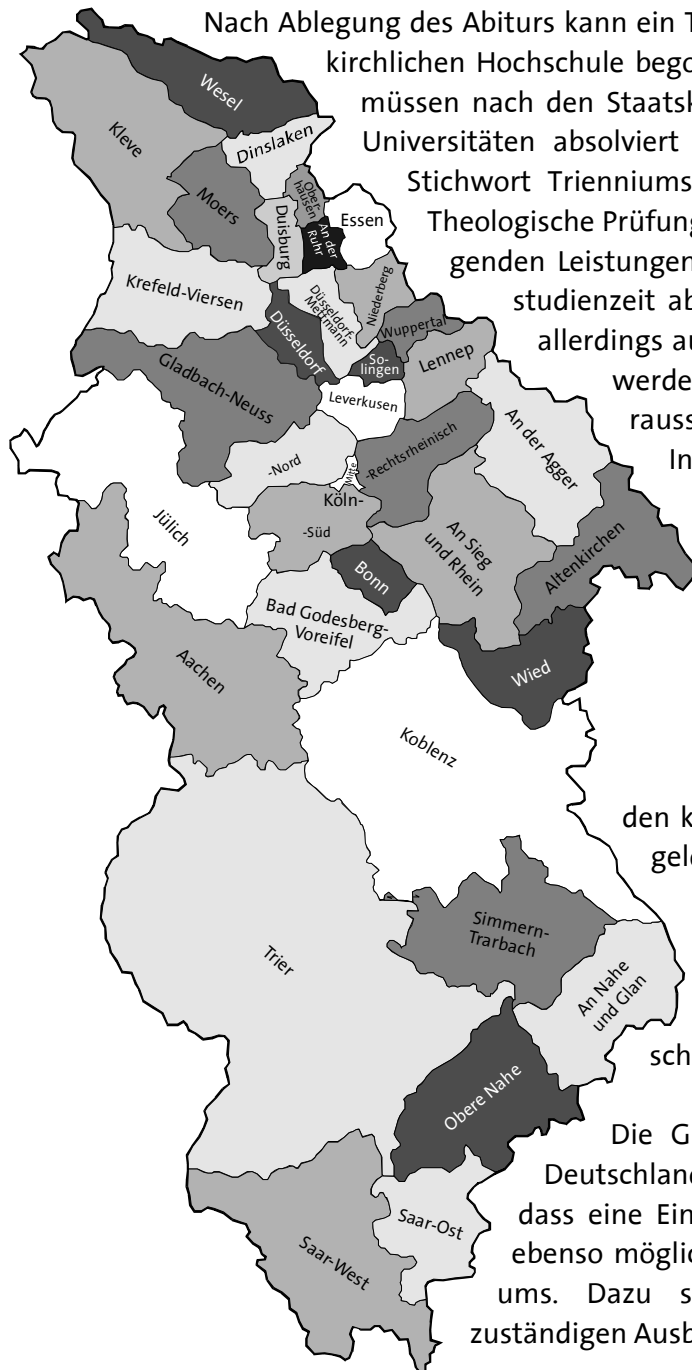
Die mündliche Prüfung besteht aus insgesamt fünf mündlichen Prüfungen aus den fünf Hauptdisziplinen, welche ebenfalls beim Theologischen Prüfungsamt abgelegt werden. Prüferinnen bzw. Prüfer sind Professorinnen und Professoren aus Bonn, Mainz und Wuppertal. Die Prüfung findet zweimal im Jahr statt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten geben in jedem Fach einen Schwerpunkt an, auf den sich die Prüfung bezieht. Außerdem wird das Grundwissen der Disziplin geprüft. Studierende nach der Zwischenprüfung können auf Antrag einmal bei den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden.

Vikariat

Nach bestandener Ersten Theologischen Prüfung erfolgt i. d. Regel die Berufung in den Vorbereitungsdienst (Vikariat).

1. AUFNAHME IN DIE LISTE DER RHEINISCHEN THEOLOGISTUDIENDEN UND ALLGEMEINE HINWEISE ZUM STUDIUM



Nach Ablegung des Abiturs kann ein Theologiestudium an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule begonnen werden. Mindestens sechs Semester müssen nach den Staatskirchenverträgen an deutschen staatlichen Universitäten absolviert werden. Näheres findet sich unter dem Stichwort Trienniumsklausel. Die Anforderungen für die Erste Theologische Prüfung sind so gestaltet, dass die dafür zu erbringenden Leistungen innerhalb der dafür vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden können. Die Prüfung kann allerdings auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

In der Regel erfolgt die Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland in den ersten Studiensemestern. Die relativ frühe Aufnahme wird empfohlen, damit die obligatorischen studienbegleitenden Maßnahmen ohne zeitlichen Druck durchgeführt werden können und um in den Genuss des Büchergeldes zu kommen.

Unter www.meine.ekir.de finden sich Hinweise und ein Formular, welches über die Aufnahme in die Liste der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) informiert.

Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) haben miteinander verabredet, dass eine Eintragung auf allen Listen der Gliedkirchen ebenso möglich ist wie ein Wechsel während des Studiums. Dazu sollte ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Ausbildungsdezernat geführt werden.

Abb. 1: Statistik EKiR, Stand Januar 2016

2. TIPPS ZUM STUDIENVERLAUF

Es gibt eine Vielzahl von Fächern und Unterrichtsformen. Wie bringt man diese alle unter einen Hut? – Ein Patentrezept gibt es nicht, wohl aber einiges an Vorgaben. Diese ergeben sich unter anderem aus den Modulhandbüchern der jeweiligen Kirchlichen Hochschule oder Universität. Sie sind auch über die Checkliste für die Erste Theologische Prüfung einsehbar. Theologiestudierende können trotzdem in einem gewissen Rahmen das belegen, was sie persönlich am meisten interessiert.

2.1 Fächerkanon

Der Kanon der Evangelischen Theologie besteht aus den Fächern Altes Testament [AT], Neues Testament [NT], Kirchengeschichte [KG], Systematische Theologie [ST] und Praktische Theologie [PT]. Daneben gibt es noch - je nach Universität - weitere Fächer.

Das Fach „Altes Testament“ befasst sich mit der Religionsgeschichte Israels, der Geschichte der alttestamentlichen Literatur, der Exegese, Theologie und Ethik des Alten Testaments. Grundlegend dafür ist die Beschäftigung mit dem hebräischen Urtext. Im „Neuen Testament“ liegen die Hauptgebiete bei Jesus und der Geschichte des frühen Christentums, der Geschichte der urchristlichen Literatur, der Exegese, Theologie und Ethik des Neuen Testaments – gearbeitet wird am griechischen Urtext. Die Epochen der „Kirchengeschichte“ umfassen die Alte Kirche, das Mittelalter, die Reformationszeit, die Neuzeit und die Neueste Zeit. Auch in diesem Fach werden Quellen im Urtext (Latein) gelesen. „Systematische Theologie“ ist der Oberbegriff für die Unterdisziplinen Dogmatik und Ethik. Dogmatik beschäftigt sich mit den Inhalten des Glaubens und Ethik mit der Bedeutung des Glaubens für das menschliche Leben und Handeln, und zwar mit Blick auf die eigene Gegenwart. Auch die Fundamentaltheologie, sowie Philosophie, Religionsphilosophie, Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie gehören zu diesem Fachbereich. Die „Praktische Theologie“ befasst sich mit Gottesdienst und Verkündigung, Religionspädagogik, Seelsorge, kirchlichen Amtshandlungen (Kasualien), kirchlichen Institutionen und Gemeindeaufbau, Pastoralpsychologie sowie Kirchen- und Gemeindeleitung.

2.2 Allgemeine Tipps

- Es ist sinnvoll, sich für jedes Semester Schwerpunkte zu suchen!
- Suchen Sie sich Lern- und Lesekreise!
- Lassen Sie sich immer wieder von „höheren Semestern“ und den für den Ablauf des Studiums verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten beraten.

2.3 Grundstudium

Das erste Zwischenziel des Studiums ist die Zwischenprüfung als Abschluss des Grundstudiums. Diese legen Sie an der jeweiligen Kirchlichen Hochschule oder Universität ab. Die Anforderungen für das Grundstudium mit dem Ziel der Zwischenprüfung sind in der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ festgelegt. Durch die jeweiligen Modulhandbücher der Kirchlichen Hochschulen und Universitäten werden die genannten Anforderungen praktisch umgesetzt. So müssen etwa im Grundstudium die Sprachmodule belegt werden, die Basismodule in den Fächern AT, NT, KG, ST, PT, der Besuch des Grundlagenmoduls „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“, das interdisziplinäre Basismodul sowie Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich. Unmittelbar vor der Zwischenprüfung wird in der Regel

das von der Kirchlichen Hochschule oder Universität organisierte und ausgewertete vierwöchige Gemeindepraktikum durchgeführt. Aus den Basismodulen AT, NT, KG, ST werden zum erfolgreichen Abschluss bewertete Proseminararbeiten in schriftlicher und digitalisierter Form gefordert.

Das Erlernen der Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch und das Ablegen der erforderlichen Sprachprüfungen wird im Grundstudium einen Großteil Ihrer Zeit in Anspruch nehmen.

Wenn Sie eine (oder mehrere) der drei Sprachen bereits an der Schule bis zum Abschluss erfolgreich erlernt haben, ist diese Teilbedingung für die Zwischenprüfung bereits erfüllt.

2.4 Hauptstudium

Nachdem Sie sich im Grundstudium theologische Grundlagen angeeignet haben, dient das Hauptstudium der Spezifizierung. Geben Sie sich nicht der Illusion hin, alles lernen zu können. Im Hauptstudium soll vielmehr exemplarisch an bestimmten Themen theologisches Denken gelernt und zum eigenen Studium angeleitet werden. Das Hauptstudium wird mit der Ersten Theologischen Prüfung abgeschlossen, welche in der Regel vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt wird.

2.5 Exemplarische Studienpläne

Im Anhang 5 finden Sie exemplarische Studienpläne mit den unterschiedlichen Sprachanforderungen bzw. einen Überblicksplan bis zur Zwischenprüfung und für das weitere Studium, welche freundlicherweise Ephorus Dr. Alexander Ernst von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel sowie Dr. Eike Kohler von der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn zur Verfügung gestellt haben.

3. STUDIUM IM BEREICH DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegen zwei staatliche Universitäten mit einer Fakultät für Evangelische Theologie, an denen auf das Pfarramt studiert werden kann:

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn <https://www.ev-theol.uni-bonn.de/>

Johannes-Gutenberg-Universität Mainz <http://www.ev.theologie.uni-mainz.de/>

Daneben gibt es die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, <https://www.kiho-wb.de/>, deren Name schon andeutet, dass sie eine wissenschaftliche Hochschule in kirchlicher Trägerschaft ist.

Der mündliche Teil der Ersten Theologischen Prüfung beim Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der Regel von Prüferinnen und Prüfern der drei genannten Hochschulen durchgeführt.

Besonders für den Studienbeginn und die Examensphase liefert die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel viele Vorzüge:

- die einzigartige Einführung der Studierenden in die Theologie durch anhaltende Beratung, Begleitung und persönliche Auseinandersetzung
- die intensiven theologiebezogenen Latein-, Hebräisch- und Griechischkurse

- die moderne, mit Internet ausgestattete große und schöne Bibliothek
- die unverwechselbare Campusatmosphäre mit allem, was an Spiritualität und Leben, an Chorarbeit, Festen und Feiern dazugehört und Studierende und Lehrende zusammenbringt
- sie ist Bestandteil des Theologischen Zentrums Wuppertal (ThZW), hierzu gehören u.a. auch:
 - das Seminar für pastorale Ausbildung
 - das Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste
 - Arbeitsstelle Kirche mit Kindern
 - Arbeitsstelle Kirchenmusik
 - Arbeitsstelle Prädikantinnen und Prädikanten
 - Arbeitsstelle Gottesdienst
 - Zentrum Gemeinde- und Kirchenentwicklung
 - Zentrum für Männerarbeit
 - das Landespfarramt für Polizeiseelsorge
 - die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek
 - das Internationale Evangelische Tagungshaus „Auf dem Heiligen Berg“
 - ausgelagerte Kurse des Gemeinsamen Pastorkollegs Villigst

Es ergeben sich dadurch frühzeitige Einblicke in die weitere Ausbildung sowie Kontakte zu Vikarinnen und Vikaren, Pfarrerinnen und Pfarrern und Gästen aus der Ökumene.

4. TRIENNIUMSKLAUSEL

Die Staatskirchenverträge sehen vor, dass sechs Semester des Studiums Ev. Theologie mit dem Ziel „Erste Theologische Prüfung“ an einer staatlichen Universität absolviert werden müssen. Auf Antrag beim Landeskirchenamt können zwei Semester davon erlassen werden. Nähe Auskünfte erteilt das Ausbildungsdezernat.

5. BÜCHERGELD

Studierende auf der Liste der Theologiestudierenden erhalten auf Antrag jährlich ein Büchergeld von ihrem Heimatkirchenkreis. Der Antrag ist formlos an das Ausbildungsdezernat zu richten.

6. SOZIALSTIPENDIUM

In besonderen Härtefällen kann zur ordnungsgemäßen Beendigung des Studiums ein Sozialstipendium der EKIR beantragt werden. Auskünfte hierzu erteilt telefonisch das Ausbildungsdezernat unter 0211 – 4562 – 424.

ANHANG 1: HINWEISE UND CHECKLISTEN

- 1) Hinweise zum Gemeindepraktikum
- 2) Hinweise zu den Beratungsgesprächen
- 3) Hinweise zur Ersten Theologischen Prüfung
- 4) Hinweise zum Zuhören bei der Ersten Theologischen Prüfung
- 5) Checkliste für das Gemeindepraktikum
- 6) Checkliste für den persönlichen Studienverlauf
- 7) Checkliste für die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

1.1 HINWEISE ZUM GEMEINDEPRAKTIKUM

Im Gemeindepraktikum sollen praktisch-theologische Arbeitsfelder unter fachkundiger Anleitung kennengelernt und reflektiert, sowie die Eignung für die pastorale Tätigkeit für sich selber überprüft werden.

Hierfür gilt:

- das Gemeindepraktikum wird von der Kirchlichen Hochschule oder Universität organisiert und genehmigt
- das Gemeindepraktikum wird durch entsprechende Veranstaltungen an der Kirchlichen Hochschule oder der Universität ausgewertet
- das Gemeindepraktikum umfasst vier Wochen; alle anderen Praktika werden in der Regel auf freiwilliger Basis absolviert
- das Gemeindepraktikum muss unter Nennung des Zeitraums, der Kirchengemeinde sowie der Mentorin/ des Mentors dem Ausbildungsdezernat angezeigt werden. Wenn das Gemeindepraktikum vor der Aufnahme in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden absolviert wurde, muss eine nachträgliche Anzeige erfolgen.

Für die Organisation des Gemeindepraktikums hält das Ausbildungsdezernat für Studierende, die auf der Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, eine Liste von Mentorinnen und Mentoren vor, bei denen Sie ein vierwöchiges Gemeindepraktikum innerhalb der EKIR durchführen können.

Grundsätzlich kann das Gemeindepraktikum auch bei Personen durchgeführt werden, die sich nicht auf dieser Liste finden. Dazu ist mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn ein schriftlicher Antrag einzureichen.

In allen Fällen können Kosten, die im Rahmen des Gemeindepraktikums oder der Auswertung des Gemeindepraktikums entstehen, mit einem vorherigen Antrag in Höhe von maximal 45,-Euro je Praktikumswoche bezuschusst werden.

Im Anschluss an die schriftliche Auswertung des Gemeindepraktikums in Form eines Berichtes muss dieser zusammen mit dem Bericht der Mentorin oder des Mentors, mit Datum und Unterschrift versehen, und der Anmeldung für die Zwischentagung beim Ausbildungsdezernat eingereicht werden. Ebenso ist der Nachweis über das abgeschlossene Modul „Gemeindepraktikum“ vorzulegen.

1.2 HINWEISE ZU DEN BERATUNGSGESPRÄCHEN

Zum Studium gehören auch fünf obligatorische Beratungsgespräche, die während des Studiums geführt werden müssen. Diese Gespräche können mit den Superintendentinnen und Superintendenden der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt werden. Darüber hinaus führen wir im Ausbildungsdezernat eine Liste von anerkannten Beraterinnen und Beratern, die Sie zu den unterschiedlichsten Fragestellungen heranziehen können und die Ihren Studienalltag bereichern sollen. Für die Beratungsgespräche gilt, dass diese auch bei geeigneten Personen durchgeführt werden können, die nicht auf der Vorschlagsliste stehen. Mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Gesprächs ist dazu ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Während des Studiums sind insgesamt 5 Beratungsgespräche zu führen, deren Nachweis Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Theologischen Prüfung ist:

Drei Beratungsgespräche werden in Verantwortung durch das Landeskirchenamt organisiert:

1. Beratungsgespräch bei der Aufnahme auf die Liste der Theologiestudierenden.

3. Beratungsgespräch als sogenannte Zwischentagung nach Absolvierung des Moduls Gemeindepraktikum. Gegenstand dieser eintägigen Veranstaltung in Düsseldorf sind der bisherige Ausbildungsweg und die Erfahrungen im Gemeindepraktikum für das künftige Berufsbild.

5. Beratungsgespräch als sogenannter Examenstag im Vorfeld der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung. Gegenstand dieser eintägigen Veranstaltung sind alle Fragen rund um das Examen sowie die Aushändigung aller Unterlagen zu dessen Meldung.

Zwei Beratungsgespräche werden in Eigenverantwortung mit Hilfe der oben genannten Liste oder anderer geeigneter Personen organisiert. Diese Beratungsgespräche werden lediglich bescheinigt, der Inhalt bleibt vertraulich.

2. Beratungsgespräch während des Grundstudiums. Mögliche Inhalte könnten die Organisation des Studiums, das Gelingen des Studienalltags sowie Fragen und Erfahrungen aus dem Gemeindepraktikum sein. **Wichtig:** Das 2. Beratungsgespräch ist zwingende Voraussetzung zum Besuch der Zwischentagung (= 3. Beratungsgespräch).

4. Beratungsgespräch während des Hauptstudiums. Mögliche Inhalte könnten das geistliche Leben, die persönliche Spiritualität und die Selbstreflexion für das spätere Berufsbild sein. **Wichtig:** Das 4. Beratungsgespräch ist zwingende Voraussetzung für den Besuch des Examenstages (=5. Beratungsgespräch).

1.3 HINWEISE ZUR ERSTEN THEOLOGISCHEN PRÜFUNG

1.3.1 Allgemeines

Die Erste Theologische Prüfung schließt das Studium ab. Sie wird vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgelegt und findet zweimal im Jahr statt.

Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist nach einem ordnungsgemäßen Studium und der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 15.06.2012 möglich.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praktische-Theologischen Hausarbeit (Predigtarbeit), sowie drei Klausuren, die beim Theologischen Prüfungsamt geschrieben werden. Der mündliche Teil besteht aus fünf mündlichen Prüfungen, die ebenfalls beim Theologischen Prüfungsamt abzulegen sind.

1.3.2 Meldung

Die Meldungen zur Ersten Theologischen Prüfung sollen über die Heimatsuperintendentin bzw. den Heimatsuperintendenten an das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland eingereicht werden. Sie müssen für die Prüfungen im Herbst bis zum 15. Dezember des Vorjahres; für die Prüfungen im Frühjahr bis zum 15. Juni des Vorjahres erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Termine ist der Eingangsstempel des Superintendenturbüros. Die zur Meldung einzureichenden Unterlagen sind in der Prüfungsordnung aufgelistet.

Nach erfolgter Meldung werden vom Prüfungsamt Vordrucke für die Angabe der Schwerpunkte für die mündlichen Prüfungen verschickt.

1.3.3 Zeitablauf

Herbsttermin

- 5. Beratungsgespräch, sechs bis zwölf Monate vor der Meldung
- Meldung: bis zum 15. Dezember des Vorjahres
- Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von ca. 4 Wochen
- Vorläufige Zulassung: Anfang Februar
- Anfertigung der Klausuren: Anfang Juli
- Mündliche Prüfungen: Anfang September

Frühjahrstermin

- 5. Beratungsgespräch, sechs bis zwölf Monate vor der Meldung
- Meldung: bis zum 15. Juni des Vorjahres
- Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von ca. 4 Wochen
- Vorläufige Zulassung: bis Ende Juli
- Anfertigung der Klausuren: Anfang Januar
- Mündliche Prüfungen: Anfang März

1.4 HINWEISE ZUM ZUHÖREN BEI DER ERSTEN THEOLOGISCHEN PRÜFUNG

Nach § 8 der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung besteht für Studierende nach bestandener Zwischenprüfung einmal die Möglichkeit, bei den mündlichen Prüfungen zur Ersten Theologischen Prüfung zuzuhören.

Die Anträge auf Zulassung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Theologischen Prüfungsamt vorliegen. Ein Antragsformular befindet sich im Anhang. Weitere Formulare stehen als Download im Internet zur Verfügung.

Für das Verfahren beim Zuhören gilt grundsätzlich, dass sich der oder die zu Prüfende mit der Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern einverstanden erklären muss. Eine Zuhörerin oder ein Zuhörer kann vom Zuhören ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird. Wer von der Möglichkeit des Zuhörens Gebrauch macht, muss grundsätzlich auch bereit sein, selbst Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zuzulassen.

CHECKLISTE FÜR DAS GEMEINDEPRAKTIKUM

- Klärung, wer das Gemeindepraktikum organisiert (Hochschule oder in Eigeninitiative)
- Mentor oder Mentorin aussuchen (von der Liste oder in Eigeninitiative)
- Gemeindepraktikum mit dem Formblatt anmelden (drei bzw. sechs Wochen vor Praktikumsbeginn)
- Eigenen Praktikumsbericht und Bericht der Mentorin/des Mentors mit Datum und Unterschrift sowie Modulbescheinigung (als beglaubigte Fotokopie) einreichen
- Ggf. Antrag zur Bezuschussung des Praktikums einreichen
- Anmeldung für die Zwischentagung (= 3. Beratungsgespräch) einreichen (die Termine werden jeweils mit dem halbjährlichen Rundbrief und auf „meine.ekir.de“ veröffentlicht)
- 2. Beratungsgespräch terminieren, durchführen und Bescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) einreichen

CHECKLISTE FÜR DIE BERATUNGSGESPRÄCHE

3. und 5. Beratungsgespräch:

- Fristen für den Anmeldeschluss beachten (siehe halbjährliche Rundbriefe des Ausbildungsdezernates und www.meine.ekir.de)
- Vorherige Durchführung des 2. oder 4. Beratungsgesprächs organisieren
- Übersendung aller notwendigen Nachweise und Bescheinigungen an das Ausbildungsdezernat

2. und 4. Beratungsgespräch:

- Beraterin oder Berater von der Liste aussuchen
- Alternativ einen Genehmigungsantrag stellen (formlos)
- Gespräche führen und anschließend Bescheinigung einreichen (im Original oder als beglaubigte Fotokopie)

CHECKLISTE FÜR DEN PERSÖNLICHEN STUDIENVERLAUF

		OK ²	LKA
Formalia:			
Immatrikulation Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/ Diplom/ Magister Theologiae)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eintrag in die Liste Theologiestudierenden der EKIR		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> dafür erforderliche Gespräche führen (Superintendentin/Superintendent Heimatkirchenkreis) 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Antrag und Unterlagen beim LKA einreichen³ 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Bewerbungsgespräch im Ausbildungsdezernat⁴ 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung des LKA = 1. Beratungsgespräch 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Praktikum:			
Nach Abschluss des Gemeindepraktikums und der Auswertung an der Universität oder kirchlichen Hochschule den eigenen Praktikumsbericht in Kopie mit Unterschrift und den Bericht des Mentors im Original an das LKA senden und für das <u>3. Beratungsgespräch</u> anmelden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratungsgespräche:			
1. Gespräch: (Einführung im LKA)	Im Rahmen der Aufnahme in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden	am: _____	<input type="checkbox"/>
2. Gespräch:	Schwerpunkt: Berufsbild, persönliche Voraussetzungen, Organisation	am: _____	<input type="checkbox"/>
3. Gespräch: (Zwischentagung)	Reflexion des bisherigen Ausbildungsweges und Erfahrungen im Gemeindepraktikum im Rahmen eines vom LKA organisierten Auswertungstages	am: _____	<input type="checkbox"/>
4. Gespräch:	Schwerpunkt: Geistliches Leben, zukünftiges Pfarrbild	am: _____	<input type="checkbox"/>
5. Gespräch: (Examenstag)	Im Rahmen der Info-Veranstaltung zur Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung	am: _____	<input type="checkbox"/>
sechs staatliche Semester (Trienniumsklausel) ⁵		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

² In der Spalte OK kann ein Vermerk gemacht werden, wenn eine Bedingung erfüllt ist, in der Spalte LKA, wenn dem LKA eine Bescheinigung eingereicht wurde.

³ Siehe Formular F1

⁴ Erforderlich für die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden – nicht Teil der Prüfungsordnung.

⁵ Auf Antrag kann die Anzahl der staatlichen Semester von 6 auf 4 reduziert werden.

Studienleistungen für die Zwischenprüfung und die Erste Theologische Prüfung:	OK
Grundstudium:	
- Sprachmodule:	
Latinum	<input type="checkbox"/>
Graecum	<input type="checkbox"/>
Hebraicum	<input type="checkbox"/>
Grundlagenmodul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ (Propädeuticum)	<input type="checkbox"/>
- Basismodule	<input type="checkbox"/>
Altes Testament	<input type="checkbox"/>
Neues Testament	<input type="checkbox"/>
Kirchengeschichte	<input type="checkbox"/>
Systematische Theologie	<input type="checkbox"/>
Praktische Theologie	<input type="checkbox"/>
Interdisziplinäres Basismodul	<input type="checkbox"/>
Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich	<input type="checkbox"/>
Hauptstudium:	
- Aufbaumodule:	
Altes Testament	<input type="checkbox"/>
Neues Testament	<input type="checkbox"/>
Kirchengeschichte	<input type="checkbox"/>
Systematische Theologie	<input type="checkbox"/>
Praktische Theologie	<input type="checkbox"/>
Interdisziplinäres Aufbaumodul	<input type="checkbox"/>
Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich	<input type="checkbox"/>
Allgemein: (Grund- und /oder Hauptstudium)	
Modul Philosophie (Philosophicum)	<input type="checkbox"/>
Modul Bibelkunde (Biblicum)	<input type="checkbox"/>
Modul Religionswissenschaft und Missionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie	<input type="checkbox"/>
Eintritt in die Integrationsphase	<input type="checkbox"/>
Examensmodul	
- Wissenschaftliche Hausarbeit	
- Praktisch-Theologische Ausarbeitung (Predigt)	

CHECKLISTE - MELDUNG ZUR ERSTEN THEOLOGISCHEN PRÜFUNG

Spätestens mit der Meldung für die Erste Theologische Prüfung einzureichen	OK	LKA
Lebenslauf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neues Lichtbild (Passbild)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung (ev. Theologie)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitteilung, ob woanders eine Theologische Prüfung abgelegt wurde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bestandene Zwischenprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis von vier mit mind. „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus den Fächern: AT, NT, KG, ST.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In den genannten Fächern kann als Ersatz für eine Hauptseminararbeit auch der Nachweis für eine Proseminararbeit eingereicht werden. ¹	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Nachweis über eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft bzw. Interkulturelle Theologie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Nachweis über eine bestandene Bibelkundeprüfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einen gewählten Schwerpunkt des Studiums	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
den Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung an der Universität oder Kirchlichen Hochschule und Teilnahme an der Zwischentagung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Bescheinigungen, Scheine, Zeugnisse etc. müssen dem LKA in beglaubigter Form (Fotokopie oder Abschrift) vorgelegt werden.

¹ Siehe § 9 Absatz 2 f) der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 15.06.2012

1. Landeskirchenamt

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/4562-0

Abteilung 2 – Personal Dezernat 2.2 - Personalentwicklung:

- Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert (Ltd. Theol. Dezernent),
Tel.: 0211/4562-208, E-Mail: Volker.Lehnert@ekir.de
- Kirchenrat Pfarrer Prof. Dr. Bernd Wander,
Tel.: 0211/4562-339, E-Mail: Bernd.Wander@ekir.de
- Ines von Krüchten (Büro: Theologiestudium, Erste und Zweite Theologische Prüfung),
Tel.: 0211/4562-424 (nur dienstags bis donnerstags), E-Mail: Ines.von_Kruechten@ekir.de
- Herbert Plischke (Büro: Juristische Fragen, Theol. Prüfungen),
Tel.: 0211/4562-262, E-Mail: Herbert.Plischke@ekir.de
- Marlies Busch (Teamassistentz),
Tel.: 0211/4562-379, E-Mail: Marlies.Busch@ekir.de
- Sandra Reinking (Büro: Vorbereitungsdienst),
Tel.: 0211/4562-264, E-Mail: Sandra.Reinking@ekir.de

2. Hochschulen

Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel
(Hochschule für Kirche und Diakonie)
Arbeitsbereich Wuppertal
Missionsstraße 9 a/b, 42285 Wuppertal
Tel.: 0202/2820-507, E-Mail: studierendensekretariat@kiho-wb.de

Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität Bonn
Evangelisch-Theologische Fakultät
Am Hof 1, 53113 Bonn
Tel.: 0228/73-7345/7366, E-Mail: studium@ev-theol.uni-bonn.de

Johannes Gutenberg Universität
Fachbereich 01 - Katholische Theologie und Evangelische Theologie
Evangelisch-Theologische Fakultät
Saarstraße 21, 55099 Mainz
Tel.: 06131/39-22217, E-Mail: studienbuero-ev.theologie@uni-mainz.de

3. Internet-Adressen

Evangelische Kirche im Rheinland	→	www.meine.ekir.de
		www.facebook.com/meine.ekir
Evangelische Kirche in Deutschland	→	www.ekd.de
Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel	→	www.kiho-wb.de
Universität Bonn	→	www.ev-theol.uni-bonn.de
Universität Mainz	→	www.ev.theologie.uni-mainz.de
Ältestenrat der Rheinischen Theologiestudierenden	→	www.rheinland.interseth.de
Informationen zum Theologiestudium	→	www.das-volle-leben.de

ANHANG 3: FORMULARE²

- 1) Aufnahme in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden
- 2) Änderungsmitteilung
- 3) Bescheinigung für ein Beratungsgespräch (2. und 4. Beratungsgespräch)
- 4) Formular Anzeige Gemeindepraktikum
- 5) Formular Anmeldung zur Zwischentagung
- 6) Antrag auf ein Stipendium zum Gemeindepraktikum
- 7) Formular Anmeldung zum Examenstag
- 8) Anmeldung als Zuhörer/in bei der Ersten Theologischen Prüfung

² Alle Formulare auch als Download unter <http://www.ekir.de/www/service/theologiestudium-1281.php>

An die
Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf



Antrag auf Aufnahme in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden

1. Name, Vorname: _____
2. Geburtsdatum/Geburtsort/Konfession: _____
4. Familienstand¹: _____
5. Vor- und Geburtsname des Ehegatten bzw. der Ehegattin:
Geburtsdatum, Konfession: _____
6. Kinder (Name, geb. Datum): _____
7. Heimatanschrift mit Telefonnummer, ggf. E-Mail-Anschrift:

8. Heimatkirchengemeinde und Heimatkirchenkreis: _____
9. Studienbeginn und Ort: _____
10. Studienanschrift mit Telefonnummer, ggf. E-Mail-Anschrift:

Abitur¹: am: _____ in: _____ Note: _____
Latinum¹: am: _____ in: _____ Note: _____
Graecum¹: am: _____ in: _____ Note: _____
Hebraicum¹: am: _____ in: _____ Note: _____
Zwischenprüfung¹: am: _____ in: _____ Note: _____
Gemeinde- vom _____ bis _____ Mentor/-in: _____ Kgm: _____
praktikum (Modul) ²:

Erklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich evangelische Theologie studiere mit dem Ziel, Pfarrerin bzw. Pfarrer zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift

- 1) Unterlagen bitte als **beglaubigte** Fotokopie einreichen
- 2) Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten

bitte wenden

Merkblatt für die Aufnahme in die Liste der rheinischen Theologiestudierenden

Für die Aufnahme bitten wir Sie folgende Unterlagen einzureichen:

- Lebenslauf,
- ausführliche Darstellung Ihrer Motivation zum Studium und Berufsziel (ca. 1-2 DIN A 4 Seiten),
- Lichtbild (Passbild),
- beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Geburtsurkunde,
- beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Taufscheins,
- beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Konfirmationsbescheinigung,
- ggf. beglaubigte Fotokopie der standesamtlichen Heiratsurkunde, des Auszugs aus dem Familienbuch, aus der die Namensführung hervorgeht, und der kirchlichen Traubescheinigung,
- ggf. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien über Zusatzqualifikationen (z. B. abgeschlossene Berufsausbildung/Studium, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr etc.)
- beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses oder entsprechender Ersatzzeugnisse,
- ggf. beglaubigte Zeugnisse über bereits abgelegte Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum),
- ggf. beglaubigte Zeugnisse Zwischenprüfung,
- ggf. Unterlagen zum Gemeindepraktikum eigener (unterschriebener) Bericht, Bericht der Mentorin/des Mentors (im Original oder als beglaubigte Fotokopie), Modulabschlussbescheinigung (Original oder beglaubigte Fotokopie)
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der zurzeit besuchten Hochschule,
- Referenz der Pfarrerin oder des Pfarrers Ihrer Heimatkirchengemeinde bzw. Ihrer letzten Wohnsitzkirchengemeinde,
- Vermerk der Superintendentin oder des Superintendenten Ihres Heimatkirchenkreises über das Vorstellungsgespräch

Wir bitten Sie, das umseitige Deckblatt soweit wie möglich auszufüllen und den oben genannten Unterlagen beizufügen.

Diese Unterlagen schicken Sie bitte über die zuständige Superintendentin bzw. den zuständigen Superintendenten Ihres Heimatkirchenkreises an die Evangelische Kirche im Rheinland.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen werden wir Sie zu einem Vorstellungsgespräch ins Landeskirchenamt einladen.

(Name)

(Datum)

(Telefon mit Vorwahl)

(Straße)

(E-Mail Anschrift)

(Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Änderungsmitteilung - Liste der rheinischen Theologiestudierenden

Wechsel des Studien- oder Wohnortes:

Vom Beginn des _____ - Semesters 20__ an studiere ich in: _____

Meine Anschrift hat sich wie folgt geändert:

Studienanschrift:

Heimatanschrift:

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

E-Mail Adresse: _____

Eheschließung / eingetragene Lebenspartnerschaft:

Verheiratet/
Verpartnert seit*: _____

Kirchliche
Trauung am*: _____

Konfession und Beruf der Ehegattin/des
Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebens-
partners: _____

Kinder:

Name: _____

Geburtsdatum*: _____

Taufdatum*: _____

Sprachen / Prüfungen:

Latinum*: _____ am: _____

in: _____

Note: _____

Graecum*: _____ am: _____

in: _____

Note: _____

Hebraicum*: _____ am: _____

in: _____

Note: _____

Zwischenprüfung*: _____ am: _____

in: _____

Note: _____

Bibelkundeprüfung*: am: _____ in: _____ Note: _____

Philosophieprüfung*: am: _____ in: _____ Note: _____

Sonstige Prüfung*: am: _____ Art: _____

☐ Praktika:

Gemeindepraktikum: vom: _____ bis: _____ bei: _____

Sonstiges Praktikum: vom: _____ bis: _____ bei: _____

Art: _____

☐ Beratungsgespräche:

1. Gespräch: am: _____ im Landeskirchenamt

2. Gespräch: am: _____ bei: _____

3. Gespräch: am: _____ Zwischentagung unter Einschluss der Reflexion des
Gemeindepraktikums

4. Gespräch: am: _____ bei: _____

5. Gespräch: am: _____ im Landeskirchenamt

Ich erkläre, dass ich noch evangelische Theologie studiere mit dem Ziel, Pfarrerin oder Pfarrer zu werden. **Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung liegt bei.**

☐ Beendigung des Theologiestudiums:

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht mehr evangelische Theologie studiere mit dem Ziel, Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland zu werden. Ich bitte, mich aus der Liste der rheinischen Theologiestudierenden zu streichen.

☐ Sonstiges: (ggf. weitere Schreiben beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift

*Unterlagen bitte als **beglaubigte** Fotokopie einreichen.

(Name, Vorname)

(Datum)

(Telefon mit Vorwahl)

(Straße)

(E-Mail Anschrift)

(Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Beratungsgespräch gemäß der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____

am _____

ein ausführliches Beratungsgespräch der oben genannten Ordnung erbracht hat.

(Datum, Ort)

(Unterschrift)

Angaben zur Beraterin / zum Berater:

(Name, Vorname)

(Telefon mit Vorwahl)

(E-Mail Anschrift)

(Name)

(Datum)

(Telefon mit Vorwahl)

(Straße)

(E-Mail Anschrift)

(Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Anzeige eines Gemeindepraktikums

Ich beabsichtige

vom _____ bis _____

bei Pfarrerin/ Pfarrer*) _____

Straße: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Kirchengemeinde / Kirchenkreis : _____

ggfs. andere Landeskirche oder Ausland: _____

mein vierwöchiges Gemeindepraktikum abzuleisten.

Das Praktikum wird bzw. wird nicht*) von der _____ Universität/
(Name)

Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel*) organisiert.

Die Bestätigung bitte ich an folgende Anschrift zu schicken:

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Name)

(Datum)

(Telefon mit Vorwahl)

(Straße)

(E-Mail Anschrift)

(Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Anmeldung 3. Beratungsgespräch (Zwischentagung)

Anmeldeschluss: 1. Dezember (für März)

1. Juni (für September)

Zur obligatorischen Zwischentagung _____ melde ich mich hiermit an.

Ich habe mein Gemeindepraktikum vom _____ bis _____

in _____

bei _____

abgeleistet, und das Modul im Winter-/Sommersemester _____ an der
_____ besucht.

Mein (unterschiedener) Tätigkeits- und Erfahrungsbericht, der Bericht meiner Mentorin/meines Mentors (im Original bzw. beglaubigte Kopie) und die beglaubigte Fotokopie der Modulbescheinigung liegen dem LKA bereits vor / liegen dieser Anmeldung bei. *)

Ich bitte, die Einladung zur Zwischentagung an meine Heimatanschrift/Studienanschrift *) zu senden.

Heimatanschrift:

Studienanschrift:

Tel.: _____

Tel.: _____

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Name)

(Datum)

(Telefon mit Vorwahl)

(Straße)

(E-Mail Anschrift)

(Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Antrag auf ein Stipendium zum Gemeindepraktikum,

Meine Anzeige vom _____, Bestätigung vom _____

Ich habe mein Gemeindepraktikum von _____ bis _____

bei _____ abgeleistet.

Hierfür beantrage ich ein Stipendium.

Es sind mir durch das Praktikum folgende zusätzliche Kosten entstanden:

1. Kosten für Unterkunft:	_____	€
2. Kosten für Verpflegung:	_____	€
3. Fahrtkosten:	_____	€
a) für öffentliche Verkehrsmittel:	_____	€
b) mit PKW (0,10 € je gefahrenen km):	_____	€
Gesamtbetrag:	_____	€

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig sind.

Ort, Datum (Unterschrift)

Bestätigung durch die Praktikumsleiterin oder den Praktikumsleiter:

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben wird hiermit bestätigt. Die Bewilligung eines Stipendiums wird befürwortet. Es wird bestätigt, dass kein Praktikumsentgelt gezahlt wird. Freie Unterkunft / freie Verpflegung werden - nicht - bereitgestellt*).

Ort, Datum (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Vermerk für die Bearbeitung im LKA:

Vfg.

1. Finanzbuchhaltung m.d.B. um Überweisung des Betrages in Höhe von _____ € an o.g. Antragstellerin oder o.g. Antragsteller aus Abrechnungsobjekt **13000014-695500**

2. z.d.A.

(Name)

(Datum)

(Telefon mit Vorwahl)

(Straße)

(E-Mail Anschrift)

(Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf

Anmeldung zum 5. Beratungsgespräch (Examenstag)

Anmeldeschluss: 1. August (für Oktober/November)

1. Februar (für April/Mai)

Zum obligatorischen 5. Beratungsgespräch („Examenstag“) melde ich mich hiermit an.

An der Zwischentagung habe ich am _____ teilgenommen.

Ich plane meine Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung zum

_____ für den Prüfungstermin _____ (Monat der mündlichen Prüfung).

Der Nachweis über das 4. Beratungsgespräch liegt dem LKA bereits vor / liegt dieser Anmeldung bei. *)

Ich bitte, die Einladung zum 5. Beratungsgespräch an meine Heimatanschrift / Studienanschrift zu senden. *)

Heimatanschrift:

Studienanschrift:

Tel.: _____

Tel.: _____

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

_____ (Name)	_____ (Datum)
_____ (Telefon mit Vorwahl)	_____ (Straße)
_____ (E-Mail Anschrift)	_____ (Ort mit Postleitzahl)

Evangelische Kirche im Rheinland
 - Theologisches Prüfungsamt -
 Postfach 30 03 39
 40403 Düsseldorf

Zuhörer bzw. ZuhörerIn bei der Ersten Theologischen Prüfung

Ich bitte mich an folgenden Tagen als ZuhörerIn bei der Ersten Theologischen Prüfung zuzulassen:

(Bitte jeweils Wochentag, Datum und Uhrzeit angeben!)

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift
---------------------	-----------------------

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.06.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, Seite 185) können Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, einmal als ZuhörerIn bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung muss bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Die Termine der mündlichen Prüfungen zur Ersten Theologischen Prüfung entnehmen Sie bitte dem Rundbrief.

ANHANG 4: GESETZESTEXTE

1. ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER STUDIENBEGLEITENDEN MAßNAHMEN

Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.06.2012

(KABl. S. 194; zuletzt geändert am 16.05.2017)

Die Kirchenleitung erlässt auf Grund von § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1983, § 4 Abs. 3 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984, § 7 Nr. 12 der Rahmenordnung zur Ersten Theologischen Prüfung der EKD vom 3. Dezember 2010 sowie der Richtlinie für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) folgende Ordnung:

§ 1 - Gesamtziel

Durch die Teilnahme an mindestens einem Gemeindepraktikum und an den Beratungsgesprächen sollen die Studierenden der Theologie sowohl praktisch-theologische Arbeitsfelder kennenlernen, als auch ihre Eignung für eine pastorale Tätigkeit prüfen.

Die Beratungsgespräche sollen einen geschützten Raum für die Reflexion über die Studienmotivation, das Berufsziel und die Auseinandersetzung mit dem Dienst im Pfarramt, Fragen der Studiengestaltung und Spiritualität bieten.

§ 2 – Charakter des Praktikums

1. Organisation des Praktikums

Für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist der Nachweis eines vierwöchigen Gemeindepraktikums einschließlich der Auswertung erforderlich.

In der Regel wird das Gemeindepraktikum durch die Kirchliche Hochschule oder die Universität organisiert. Nach der Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang „Evangelische Theologie“ (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) ist die Durchführung eines 4-wöchigen Praktikums einschließlich dessen Auswertung innerhalb eines Moduls im Fach Praktische Theologie angesiedelt. (vgl. § 7 Ziffer 11 der Rahmenordnung in der Fassung vom 26.01.2011).

Wird das Gemeindepraktikum nicht von der Universität organisiert, müssen Studierende der Evangelischen Kirche im Rheinland sich eigenständig um eine Gemeindepraktikumsstelle aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bemühen. Eine Liste der zulässigen Mentorinnen und Mentoren im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ist im Landeskirchenamt anzufordern.

Die auf dieser Liste genannten Praktikumsplätze gelten grundsätzlich als genehmigt. Von dieser Liste abweichende Praktikumsplätze müssen vom Ausbildungsdezernat genehmigt werden. Dazu ist mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn ein schriftlicher Antrag einzureichen.

2. Anzeigepflicht

Das Praktikum muss, unabhängig von der Organisationsform, spätestens drei Wochen vor Beginn beim Landeskirchenamt unter Benennung der Praktikumsgemeinde sowie der Mentorin oder des Mentors angezeigt werden. Bei Praktika außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zusätzlich die entsprechende Landeskirche zu benennen.

3. Schriftliche Berichte

Der im Auswertungsteil des Praktikums entstandene schriftliche Bericht der oder des Studierenden sowie der Bericht der Mentorin oder des Mentors müssen, zusammen mit der Modulbescheinigung, dem Landeskirchenamt vorgelegt werden. Die Berichte müssen mit Datum und Unterschrift versehen sein.

4. Genehmigungsvorbehalt

Das Ausbildungsdezernat behält sich vor, bei nicht ausreichenden Praktikumsbedingungen oder bei als nötig angesehenen Erfordernissen, ein zusätzliches Gemeindepraktikum im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verlangen.

§ 3 - Ausführliche Beratungsgespräche

1. Ziel

Durch ausführliche Beratungsgespräche während des Studiums sollen die Studierenden die Möglichkeiten haben, ihre Motivation zum Studium, ihr Berufsziel und ihre Eignung zum späteren Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer zu

überprüfen. Dabei sollen auch Anregungen für die Gestaltung des Studiums und zur Klärung und Vergewisserung in Fragen der Spiritualität gewonnen werden können.

2. Durchführung

Über die Dauer des Theologiestudiums verteilt, müssen die Studierenden mindestens fünf Beratungsgespräche führen.

a) Das 1. und 5. Beratungsgespräch findet im Landeskirchenamt statt.

b) Das 2. Beratungsgespräch findet während des Grundstudiums, das 4. Beratungsgespräch findet während des Hauptstudiums statt und ist jeweils mit einer Person von der landeskirchlichen Liste der Beraterinnen und Beratern zu führen. Über das Beratungsgespräch wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt, die dem Landeskirchenamt zeitnah vorzulegen ist. Die Einzelheiten des Gespräches sind nicht Gegenstand der Bescheinigung.

c) Das 3. Beratungsgespräch findet in Form einer Zwischentagung unter Einschluss der Reflexion des Gemeindepraktikums statt.

3. Liste der Beraterinnen und Berater

Die Beraterinnen und Berater, die mit den Theologiestudierenden die ausführlichen Beratungsgespräche führen, müssen durch Ausbildung und Berufserfahrung für diese Aufgabe geeignet sein. Das Landeskirchenamt führt eine verbindliche Liste mit Beraterinnen und Beratern.

Die auf dieser Liste genannten Beraterinnen und Berater gelten grundsätzlich als genehmigt. Von dieser Liste abweichende Personen müssen vom Ausbildungsdezernat genehmigt werden. Dazu ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung des Beratungsgespräches ein schriftlicher Antrag einzureichen.

4. Relevanz

Die Nachweise über die durchgeführten Beratungsgespräche sind Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Theologischen Prüfung.

§ 4 - Regelung von Einzelheiten

Weitere Einzelheiten, die sich bei der Anwendung dieser Ordnung ergeben, regelt das Ausbildungsdezernat.

§ 5 - Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/10 begonnen haben und sich im durch Module strukturierten Studiengang „Evangelische Theologie“ befinden, sowie verbindlich für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2011/12 begonnen haben.
3. Für alle Studierenden, die sich bis zum Sommersemester 2011 immatrikuliert haben und sich nicht im durch Module strukturierten Studiengang „Evangelische Theologie“ befinden, gilt die Ordnung zur Durchführung der Praktika und der Beratungsgespräche vom 1. Oktober 1996 fort.

2. PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE ERSTE THEOLOGISCHE PRÜFUNG

Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland⁸ vom 15.06.2012

(KABl. S. 185)

geändert durch Verordnungen vom
13. November 2015 (KABl. S. 268) und
vom 28. April 2017 (KABl. S. 134)

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) und in Aufnahme der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010 hat die Kirchenleitung die nachstehende Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung
- § 2 Regelstudienzeit

- § 3 Termine
- § 4 Theologisches Prüfungsamt

- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 6 Rücktritt und Versäumnis
- § 7 Verstöße gegen die Ordnung
- § 8 Öffentlichkeit der Prüfung

II. Durchführung der Prüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Meldung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung
- § 13 Prüfungsfächer
- § 14 Prüfungsleistungen
- § 15 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 16 Praktisch-theologische Hausarbeit
- § 17 Fachprüfungen
- § 18 Klausuren
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

III. Rechtsbehelfe

- § 24 Widerspruch

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

- (1) Die Erste Theologische Prüfung schließt das Theologiestudium ab und ist zugleich eine Voraussetzung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst.
- (2) Sie wird als zusammenhängende Abschlussprüfung des Studiums durchgeführt, unbeschadet der Möglichkeit, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung vorgezogen werden können.
- (3) In der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat während des Studiums die Fähigkeit entwickelt hat, selbständig theologisch zu arbeiten und ob sie oder er die hierzu nötigen Kenntnisse in den einzelnen Prüfungsfächern erworben hat.
- (4) Diese Feststellung bezieht sich auf Kenntnisse in den theologischen Disziplinen (Prüfungsfächer), auf methodisches Können und kritisches Verständnis.
- (5) In der Ersten Theologischen Prüfung müssen daher Grundwissen und Schwerpunktwissen zur Geltung kommen. Grundwissen ist die Kenntnis von grundlegenden Sachverhalten und Zusammenhängen der einzelnen Prüfungsfächer als Voraussetzung für eine vertiefende theologische Arbeit. Schwerpunktwissen umfasst Kenntnisse, die im Studium wissenschaftlich vertieft wurden und ein differenziertes selbstständiges Urteil über Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsfächer ermöglichen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Erste Theologische Prüfung zehn Semester. Dies basiert auf der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von vier Semestern im Grundstudium, vier Semestern im Hauptstudium und zwei Semestern in der

⁸ Zu finden auch unter www.kirchenrecht-ekir.de

Integrationsphase. Zusätzlich sind für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen bis zu zwei Semester zur Regelstudienzeit hinzuzurechnen⁹.

§ 3 Termine

Die Termine für die Meldung und für den Ablauf der Prüfungen werden vom Landeskirchenamt festgesetzt.

§ 4 Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Erste Theologische Prüfung wird durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:
 - a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
 - b) von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen oder Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel;
 - c) der oder dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.
- (3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Hochschullehrenden beträgt in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden.
- (4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt die oder der Präses oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Die oder der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.
- (5) Bei den mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern sollen jeweils mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuss).
- (6) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (7) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes, der Prüfungskommission und des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich.
- (8) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.
- (9) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält:
 - a) die Bewertungen der Wissenschaftlichen Hausarbeit;
 - b) die Bewertungen der Praktisch-theologischen Hausarbeit;
 - c) die Einzel- und Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen;
 - d) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 6 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gegenüber dem Theologischen Prüfungsamt unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

⁹ Davon bleibt die Tatsache unberührt, dass in der Regel für das Erlernen von Latein und Griechisch je zwei Semester und für das Erlernen von Hebräisch ein Semester benötigt wird.

Über das weitere Verfahren und die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

- (2) Erkrankt die Kandidatin oder der Kandidat während der Zeit, in der die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit anzufertigen ist, kann das Theologische Prüfungsamt bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine angemessene Fristverlängerung einräumen.

Das Gleiche gilt, wenn aus anderen schwer wiegenden Gründen, die nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind, die Wissenschaftliche Hausarbeit oder die Praktisch-theologische Hausarbeit nicht termingerecht eingereicht werden kann. Gegebenenfalls kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes anordnen, dass die Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt mit einem anderen Thema anzufertigen ist.

- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwer wiegender Gründe, die sie oder er nicht zu vertreten hat, gesetzte Termine für die Klausuren oder die mündliche Prüfung nicht einhalten, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Anfertigung der Klausuren zu einem späteren Termin und die Fortsetzung der Prüfung mit dem mündlichen Teil zu einem späteren Prüfungstag im Verlaufe des Prüfungstermins oder zum nächsten Prüfungstermin anordnen.
- (4) Über die Anerkennung der nach den Absätzen 1 bis 3 geltend gemachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes. Die Kandidatin oder der Kandidat hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.
- (5) Gibt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine schriftliche Hausarbeit aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht oder verspätet ab, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird von der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes festgestellt. Das Gleiche gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen gesetzte Termine für die mündliche Prüfung nicht einhält.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, wie zu verfahren ist.

- (2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 8

Öffentlichkeit der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben, können einmal als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten ihr Einverständnis erteilt haben. An jeder Einzelprüfung dürfen nur bis zu zwei Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Zulassung als Zuhörerinnen oder Zuhörer muss bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes schriftlich beantragt werden.
- (3) Eine Zuhörerinnen oder ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch die Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.
- (4) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können im Einzelfall mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden an der Prüfung teilnehmen, ohne Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu sein.¹⁰

II. Durchführung der Prüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:
 - a) die Mitgliedschaft zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - c) den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie. Bei der Zulassung sind sechs Studiensemester nach der letzten Sprachprüfung nachzuweisen und insgesamt in der Regel sechs, mindestens jedoch vier Studiensemester, an einer deutschen staatlichen Universität. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Theologische Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

¹⁰ Diese Vorschrift dient u.a. der Einarbeitung neuer Fachprüferinnen und -prüfer in die Prüfungsabläufe und -inhalte.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sind außerdem Nachweise über:

- a) eine bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule entsprechend der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) vom 1./2. Dezember 2010. Ersatzweise kann ein Zeugnis über eine nach der EKD-Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (auch Diplomvorprüfung) im Studiengang "Evangelische Theologie" vom 8./9. Dezember 1995 bestandene Zwischenprüfung anerkannt werden;
- b) eine Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), die im Grundstudium oder im Rahmen der Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Für die Anerkennung gilt Buchst. a) entsprechend;
- c) eine mündliche Prüfung im Fach Philosophie (Philosophicum), die im Grundstudium oder im Rahmen der Zwischenprüfung oder zu einem anderen Zeitpunkt während des Theologiestudiums mit Erfolg abgelegt worden ist. Für die Anerkennung gilt Buchst. a) entsprechend;
- d) das begleitete Gemeindepraktikum, das eine Präsenzzeit am Praktikumsort von mindestens vier Wochen hat;
- e) den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase;
- f) die Teilnahme an einem Aufbaumodul in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), davon jeweils einen aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Hauptseminarschein (kein benotetes Referat) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Einer der vier benoteten Hauptseminarscheine kann durch einen aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ benoteten Proseminarschein ersetzt werden. ³Dieser Proseminarschein kann bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie eingebracht worden sein.
- g) die Anfertigung einer Predigtarbeit, die

mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;

- h) die Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs, der mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;
- i) eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist;
- j) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme an den für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Studienbegleitmaßnahmen gemäß den jeweils geltenden Vorschriften¹¹.

§ 10 Meldung

- (1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist über die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht schon im Landeskirchenamt vorliegen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf;
 - b) neueres Lichtbild;
 - c) - Geburtsurkunde,
- Taufschein,
- Bescheinigung der Konfirmation,
 - d) Abiturzeugnis oder ein von den staatlichen Stellen für die allgemeine Hochschulreife als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - e) Zeugnisse über die vorgesehenen Sprachprüfungen – Latinum, Graecum, Hebraicum;
 - f) die Nachweise gemäß § 9 Absatz 2;
 - g) Nachweis über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Studienbegleitmaßnahmen;
 - h) eine Erklärung darüber, ob bereits anderwärts die Meldung zu einer theologischen Prüfung erfolgt ist und ggf. Ergebnissenachweise;
 - i) Angabe des Faches (Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte, Praktische Theologie), in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll sowie die Meldung über die Erstgutachterin oder den Erstgutachter (§ 15);

¹¹ Siehe Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen für Theologiestudierende der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.06.2012

- j) eine Erklärung, ob der Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern (§ 8) bei den mündlichen Prüfungen zugestimmt oder widersprochen wird.
- (2) Mit der Meldung sind die Schwerpunkte für die mündliche Prüfung (§ 19 Abs. 2 bis 8) mit Erläuterung auf Vordrucken des Landeskirchenamtes anzugeben.
 - (3) Die mit der Meldung einzureichenden Urkunden sind in beglaubigter Ablichtung einzureichen.
 - (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung

- (1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.
- (2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.
- (3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats nicht ab, so steht der Bewerberin oder dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im Übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 12

Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

Die Kirchenleitung erlässt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.¹²

§ 13

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,

3. Kirchen- und Theologiegeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

§ 14

Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einer Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15),
2. einer Praktisch-theologischen Hausarbeit (§ 16),
3. den Fachprüfungen (§ 17).

§ 15

Wissenschaftliche Hausarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Sie wird in einem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 13 geschrieben. Die Kandidatin oder der Kandidat wählt bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung das Prüfungsfach und teilt mit, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter die Arbeit bewerten soll. Erstgutachterin oder Erstgutachter können nur Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Theologische Prüfungsamt und ist an seine Zustimmung gebunden. Es wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter in der Regel nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt benannt. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. der jeweiligen Fakultät oder kirchlichen Hochschule angehört.
- (3) Die Hausarbeit darf den Umfang von 60 Seiten (einschließlich Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 144.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten. Für die Ausarbeitung der Hausarbeit stehen 12 Wochen zur Verfügung.
- (4) Aufgrund einer von einem Evangelisch-Theologischen Fachbereich oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der EKD angenommenen Dissertation kann das Theologische Prüfungsamt die Wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag erlassen. Die Note einer solchen Arbeit wird nicht in das Zeugnis übernommen und bleibt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung außer Betracht.

¹² Siehe Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung vom 15.06.2012

- (5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer von einer ausländischen Hochschule angenommenen Dissertation deren Gleichwertigkeit durch das Theologische Prüfungsamt festgestellt worden ist.

§ 16

Praktisch-theologische Hausarbeit

- (1) Die Praktisch-theologische Hausarbeit ist als Predigtarbeit anzufertigen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine praxisrelevante Aufgabe selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Aufgabe des Predigtentwurfs umfasst alle erforderlichen Schritte und deren Begründung sowie die ausgeführte Predigt. Bei der Meldung zur Prüfung teilt die Kandidatin oder der Kandidat mit, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer als Erstgutachterin oder Erstgutachter die Arbeit bewerten soll. Erstgutachterin oder Erstgutachter können nur Professorinnen oder Professoren der Evangelischen Theologie mit der *venia legendi* für praktische Theologie sein. Die Genehmigung und Ausgabe des Predigttextes erfolgt durch das Theologische Prüfungsamt. Es wird von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter in der Regel nach einem Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Theologischen Prüfungsamt benannt. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter sowie eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches bzw. der jeweiligen Fakultät oder kirchlichen Hochschule angehört.
- (3) Der Gesamtumfang der Arbeit darf einschließlich der Vorarbeiten den Umfang von 20 Seiten (einschließlich Anmerkungen) zu je 60 Anschlägen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite, 48.000 Zeichen insgesamt nicht überschreiten. Für die Anfertigung der Arbeit stehen zwei Wochen zur Verfügung.

§ 17

Fachprüfungen

- (1) Die Wissenschaftliche Hausarbeit (§ 15) und die Praktisch-Theologische Hausarbeit (§ 16) werden als eigene Fachprüfung behandelt.
- (2) Die weiteren Fachprüfungen bestehen aus folgenden Einzelleistungen:
 1. einem schriftlichen Teil (drei Klausuren),
 2. einem mündlichen Teil (fünf mündliche Prüfungen).Sie werden in den fünf Prüfungsfächern gemäß § 13 abgelegt. In den Prüfungsfächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen.

§ 18 **Klausuren**

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln oder ohne Hilfsmittel ein Thema mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erarbeiten bzw. darstellen kann.
- (2) Die Themen der Klausuren werden den Prüfungsfächern gemäß § 13 entnommen. Das Prüfungsfach, aus dem die Wissenschaftliche Hausarbeit gewählt wurde, wird nicht berücksichtigt. Mit der Bekanntgabe der Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit teilt das Theologische Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten mit, aus welchen Prüfungsfächern zwei Pflichtklausuren geschrieben werden müssen. Das Prüfungsfach für die dritte Klausur wählt die Kandidatin oder der Kandidat aus den beiden übrigen Prüfungsfächern. Die Kandidatin oder der Kandidat teilt dem Theologischen Prüfungsamt innerhalb einer festgelegten Frist ihre oder seine Wahl schriftlich mit.
- (3) Für jede Klausur stehen drei Themen zur Wahl. Bei den Klausuren in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament ist der Urtext zugrunde zu legen.
- (4) Für die Klausuren in den Prüfungsfächern Altes Testament und Neues Testament steht ein Bearbeitungszeitraum von viereinhalb Stunden zur Verfügung. Die anderen Klausuren sind innerhalb von vier Stunden anzufertigen.
- (5) Das Prüfungsamt bestimmt, welche Wörterbücher und ob weitere Hilfsmittel benutzt werden dürfen.

§ 19

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung, die im Rahmen von Einzelprüfungen stattfindet, soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Schwerpunkte darstellen und in die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches einordnen kann. Außerdem soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer gemäß §13. Es werden sowohl Schwerpunktwissen als auch Grundwissen geprüft.
- (3) Im Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland werden Beispiele für Schwerpunkte (Spezialgebiete) und Anforderungen an das Grundwissen dargestellt.

- (4) In den Schwerpunkten kommt die exemplarische Arbeitsweise im Studium zur Geltung. Bei der Prüfung der Schwerpunkte werden wissenschaftliche Vertiefung und ein detaillierter Überblick gefordert. Der gewählte Schwerpunkt muss die Möglichkeit bieten, methodisches Können und kritisches Urteilsvermögen nachzuweisen. Ausgehend vom Schwerpunkt ist die Kenntnis des Grundwissens des entsprechenden Prüfungsfaches im Prüfungsgespräch nachzuweisen.
- (5) Thematisch übergreifende Schwerpunkte dürfen sich höchstens auf zwei Prüfungsfächer beziehen und sich nicht mit dem Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit überschneiden.
- (6) Entspricht ein Schwerpunkt nicht den in Absatz 2 bis 5 festgelegten Anforderungen, kann er vom Theologischen Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen abgelehnt werden.
- (7) Die Prüfung in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Systematische Theologie dauert 25 Minuten. Die Prüfung in den Prüfungsfächern Kirchen- und Theologiegeschichte und Praktische Theologie dauert 20 Minuten.
- (8) Im Prüfungsfach Systematische Theologie sollen die beiden Teilbereiche Dogmatik und Ethik berücksichtigt werden.
- (9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jede einzelne Prüfung ein Protokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen (§ 14) und die Einzelleistungen (§ 17) werden nach folgenden Maßstäben bewertet:
 - sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung;
 - gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (0 Punkte):

eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

- (2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit dem Erstgutachten für Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15) und die Praktisch-theologische Hausarbeit (§ 16) benannt sind, geben ihre Bewertung an das Theologische Prüfungsamt. Das Theologische Prüfungsamt benennt ein Mitglied der Prüfungskommission als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter. Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet.
- (3) Die Klausuren werden von je zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthält, nicht jedoch die Festlegung der Note der Erstgutachterin oder des Erstgutachters mitgeteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gegebenen Noten.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten stellt die oder der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Bewertungen nach § 20 Absatz 2 fest. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden nach Bericht und Vorschlag der Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch die Prüfungskommission festgestellt. Anschließend stellt die Prüfungskommission die Fachnote der Fachprüfungen nach den in § 20 Absatz 1 genannten Maßstäben fest. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Einzelleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der beiden Punktwerte. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Prüfungskommission stellt das Gesamtergebnis fest. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punktwerte al-

ler Prüfungsleistungen gemäß § 14. Dabei zählt die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit zweifach. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

15,0	-	12,5	= sehr gut
12,4	-	9,5	= gut
9,4	-	6,5	= befriedigend
6,4	-	4,0	= ausreichend

- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten Examenstermin wiederholt werden (Nachprüfung). Dabei werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden. Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.
- (4) Eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht ausgleichbar. Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert „ausreichend“ ergibt.
- (5) Wird mehr als eine Fachprüfung (§17) schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden.
- (6) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. Dabei werden bestandene Prüfungsleistungen bei einer erneuten Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nicht anerkannt. Die Praktisch-Theologische Hausarbeit kann, soweit sie mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurde, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden.
- (7) Schließt bereits die Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten oder der Klausuren das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung aus (Abs. 6), so stellt die oder der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Vor der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.
- (2) Die oder der Vorsitz oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Notenübersicht.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.
- (4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Kandidatin / Der Kandidat hat das Recht, innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.
- (2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

III. Rechtsbehelfe

§ 24

Widerspruch

Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen das Ergebnis einer Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am **1. Oktober 2012** in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 treten, soweit sie die Erste Theologische Prüfung betreffen, mit Ablauf des **30. September 2012** außer Kraft.

- (3) Für Personen, die einschließlich bis zum Sommersemester 2011 das erste Fachsemester im Fach Evangelische Theologie begonnen und nicht in einem durch Module strukturierten Studiengang studiert haben, gilt die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 in der am **30. September 2012** geltenden Fassung weiter.
- (4) Die Anwendung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004 in der am 30. September 2012 geltenden Fassung nach den Bestimmungen von Absatz 2 und 3 ist letztmalig im Jahr 2018 möglich.

3. STOFFPLAN FÜR DIE ERSTE THEOLOGISCHE PRÜFUNG

Stoffplan für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) und in Aufnahme der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. Dezember 2010 hat die Kirchenleitung den nachstehenden Stoffplan gemäß § 12 der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15.06.2012 beschlossen.

Altes Testament

Grundwissen

1. Sichere hebräische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Alten Testaments, fundiert durch kursorische Lektüre
2. Kenntnis der Hauptfragen der Einleitung in das Alte Testament bzw. in die Hebräische Bibel
3. Kenntnis der Geschichte Israels (bis 70 n.Chr.) in den Grundzügen, auch im Rahmen der Geschichte und der Religionsgeschichte des Alten Orient; Überblick über die Landeskunde Palästinas
4. Grundkenntnisse in biblischer Archäologie
5. Grundkenntnisse in Epigraphie und Ikonographie der alttestamentlichen Umwelt
6. Nähere Kenntnis mindestens je eines Buches aus den Gruppen Pentateuch / Tora, und „Frühere Propheten“, „Spätere Propheten“ sowie der „Schriften“ des alttestamentlichen Kanons aufgrund exemplarischer Exegese
7. Nähere Kenntnis der Hauptfragen alttestamentlicher Theologie (anhand mindestens einer „Theologie des Alten Testaments“) und der Fragestellungen christlicher, jüdischer und geschlechtergerechter Hermeneutik

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Schöpfung oder Vätererzählungen
- Königtum im Israel
- Deuteronomistisches Geschichtswerk

- Recht und Gesetz im Alten Testament
- Tempel und Kult
- Ethik der Weisheitsschriften
- ein alttestamentliches Buch von vergleichbarem Umfang (z.B. Hosea, Amos, Protojesaja, Deuterjesaja, Psalmen und Proverbia)
- Frauengestalten im Alten Testament
- Grundfragen christlicher und jüdischer Hermeneutik und deren Wirkungsgeschichte im Rahmen des Verhältnisses von Christen und Juden

Neues Testament

Grundwissen

1. Sichere griechische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Neuen Testaments, fundiert durch kursorische Lektüre
2. Kenntnis der Hauptfragen der Einleitung in das Neue Testament
3. Kenntnis der Umwelt des Neuen Testaments insbesondere der politischen und religiösen Geschichte des Judentums unter römischer Herrschaft und der Geschichte des Urchristentums in Grundzügen
4. Grundkenntnisse in Geschichte und Literatur des frühen Judentums
5. Grundkenntnisse in Archäologie und Landeskunde des Mittelmeerraumes
6. Nähere Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes:
 - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleiches
 - b) das Johannesevangelium
 - c) der Römerbrief
 - d) zwei weitere neutestamentliche Schriften, davon mindestens eine nichtpaulinische
7. Nähere Kenntnis der Hauptfragen neutestamentlicher Theologie unter Berücksichtigung des Verhältnisses zum Alten Testament und zur Theologie des frühen Judentums sowie Fragestellungen christlicher und geschlechtergerechter Hermeneutik

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- eine der Hauptschriften des Neuen Testaments (z.B. ein synoptisches Evangelium, Johannesevangelium, Römerbrief, 1. Petrusbrief, Hebräerbrief, Johannesoffenbarung)
- Themen der neutestamentlichen Theologie (z.B. Gottesherrschaft in der Verkündigung Jesu, Abendmahl, Theologie des Markus, johanneische Passionsgeschichte, Gesetz bei Paulus bzw. Matthäus, Ekklesiologie der Deuteropaulinen)
- Fragen der Geschichte des Urchristentums und seiner Verklammerung mit der Umwelt (z.B. Johannes der Täufer, die Pharisäer und das Neue Testament, die urchristliche Mission)
- Frauen im Neuen Testament (z.B. Frauen um Jesus, Frauen in frühen Gemeinden)

Außerbiblischen Quellen zum religiösen und politischen Umfeld des Urchristentums sind je nach Sacherfordernis mindestens in Übersetzung heranzuziehen.

Kirchen- und Theologiegeschichte

Grundwissen

1. Kenntnis der Epochen der Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik), der bestimmenden Personen und Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte, der zentralen Problemstellungen sowie der Frage der Epochenabgrenzungen: Alte Kirche (z.B. Entstehung des trinitarischen und christologischen Dogmas), Mittelalter (z.B. Scholastik), Reformation, Pietismus und Aufklärung, 19. und 20. Jahrhundert.
2. Fähigkeit, kirchen- und theologiegeschichtliches Grundwissen am Beispiel eines zentralen Themas im Längsschnitt darzustellen (z.B. Kirche und Staat, Geschichte des Papsttums, Konziliengeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte, Geschichte der Christologie, der Gnaden- bzw. Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie)
3. Grundkenntnisse in christlicher Archäologie und über christliche Kunst
4. Grundkenntnisse über das Verhältnis von Juden und Christen in Geschichte und Gegenwart

Schwerpunktwissen (Beispiele !)

- Querschnitt: entweder ein begrenztes Thema aus einer der unter 1. genannten Epochen, z.B. Bekenntnisbildung in der alten Kirche, Investiturstreit, Entwicklung des jungen Luther
- Längsschnitt: Dogmen- und Theologiegeschichte, wie unter 2. genannt, z.B. Kirche und Staat, Sakramente, Mönchtum o.ä.

- Schwerpunkte aus der christlich-jüdischen Geschichte (z.B. Jüdisches Leben im Rheinland im frühen Mittelalter, Luther und die Juden, Judentum und Kirche im Nationalsozialismus, rheinischer Synodalbeschluss von 1980 und seine Wirkungsgeschichte)
- Frauen in der Kirchengeschichte (z.B. Hildegard von Bingen, Dominikanerinnen, Hexenprozesse, Frauen im Kirchenkampf)

Bei dem Schwerpunkt werden die Lektüre von zwei exemplarischen Quellenschriften und die Beschäftigung mit ausgewählter Sekundärliteratur vorausgesetzt.

Systematische Theologie

Im Fach „Systematische Theologie“ soll die Fähigkeit zu eigener theologischer Urteilsbildung nachgewiesen werden. Dazu werden in exemplarischer Weise gegenwärtige Probleme im Kontext biblisch-theologischer, dogmatischer und ethischer Tradition und Theoriebildung reflektiert.

Dogmatik

Grundwissen

1. Theologische Prinzipienlehre einschließlich Philosophie
2. Auseinandersetzung zwischen christlichen Perspektiven auf die Wirklichkeit und den außerchristlichen Religionen und Weltanschauungen im Horizont der Gegenwartskultur
3. Kenntnis der Grundzüge reformatorischer Theologie, unter Berücksichtigung der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften
4. Kenntnis zweier dogmatischer bzw. systematisch-theologischer Gesamtdarstellungen (dazu zählen keine Kompendien o.ä.)
5. Grundkenntnisse in der römisch-katholischen Lehrbildung
6. Grundkenntnisse des christlich-jüdischen Dialogs

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- die Frage nach der natürlichen Theologie
- die Frage nach der Existenz Gottes
- Grundfragen der Trinitätslehre
- Rechtfertigungslehre im ökumenischen Dialog
- Ansätze christlicher Anthropologie
- christliche Eschatologie im Vergleich mit alternativen Hoffnungsentwürfen
- eine feministisch-theologische Fragestellung
- eine christlich-jüdischen Fragestellung auf der Grundlage des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 (z.B. Bund, Erwählung)

Ethik

Grundwissen

1. Kenntnis der theologischen Grundlagen von Ethik und Sozialethik
2. Kenntnis ethischer Argumentationsverfahren und methodischer Ansätze
3. Nähere Kenntnis eines theologischen ethischen Entwurfes oder Lehrbuches des 19./20./21. Jahrhunderts (seit Schleiermacher)
4. Kenntnis eines grundlegenden Entwurfs philosophischer Ethik
5. Grundkenntnis ethischer Aspekte von Gender Studies

Schwerpunktwissen (Beispiele!)

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- Eigentum, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsethik, Weltwirtschaft
- Staatsverständnis
- Menschenrechte
- Widerstandsrecht
- Strafrecht
- Ehe und Ehescheidung
- Sterbehilfe und Euthanasie
- Schwangerschaftsabbruch
- Fragen der Bioethik

Praktische Theologie

In der Praktischen Theologie verbinden sich theologische, humanwissenschaftliche, historische, didaktische und ästhetische Fragestellungen. In diesem Fach werden Kenntnisse, methodisches Können und kritisches Verständnis erwartet, mit dem Ziel, kirchliches Handeln und religiöse Phänomene in gesellschaftlichen Kontexten zu analysieren und zu konzipieren.

Grundwissen

Grundkenntnisse in:

1. Grundlagen und Geschichte der Praktischen Theologie
2. Homiletik, Liturgik und Hymnologie
3. Poimenik
4. Kasualtheorie
5. Religions- und Gemeindepädagogik
6. Diakonik
7. Kirchentheorie, Kybernetik, Gemeindeaufbau
8. Pastoraltheologie

Schwerpunktwissen (Beispiele !)

- Begriff und Aufgabe der Praktischen Theologie
- Pfarrbilddiskussion: Verständnis und Formen des Pfarramtes, pastorale Identität von Frauen
- Kirchliche Berufe
- Agendenformen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts

- Abendmahlsverständnis und Abendmahlspraxis
- Kriterien des Kirchenliedes
- Kirche und Kunst
- Homiletische Konzeptionen im Vergleich
- Poimenische Konzeptionen im Vergleich
- Ziele und Wege der Krankenseelsorge
- Gewalt gegen Mädchen und Frauen als Thema der Seelsorge
- Theorie und Praxis der kirchlichen Taufe
- Ziele und Methoden der Konfirmandenarbeit
- Theorie und Praxis der kirchlichen Erwachsenenbildung
- Konzepte des Gemeindeaufbaues

Querschnittsaufgabe

In allen theologischen Fächern werden als Querschnittswissen grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen Jüdisch-christlicher Dialog, Genderforschung sowie Ökumene vorausgesetzt. Die entsprechenden Fragestellungen sind insbesondere im Bereich der Schwerpunktthemen zu reflektieren und vorzubereiten. Sie sind, wo es geboten erscheint, in den schriftlichen Arbeiten angemessen einzubringen und können Bestandteile der mündlichen Prüfungen sein.

4. VERORDNUNG ÜBER AMTSTRACHT UND LITURGISCHE KLEIDUNG

Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung

vom 8. Juni 2001

(KABl. S. 205) geändert durch Verordnung vom 19. September 2008 (KABl. S. 321) und Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 64)

Aufgrund von § 35 und § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470), § 20 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), § 7 Abs. 2 des Sonderdienstgesetzes vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), § 5 Abs. 4 Satz 1 des Gemeindemissionarsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (KABl. S. 109), § 10 des Kirchengesetzes über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 3), § 7 des Predigthelfergesetzes vom 10. Januar 1969 (KABl. S. 20) und § 7 des Lektorengesetzes vom 10. Januar 1969 (KABl. S. 21) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 - Grundsätze

(1) Amtstracht und liturgische Kleidung kennzeichnen den Dienst, der bei einer gottesdienstlichen Feier übernommen wird.

(2) Die Dienerinnen und Diener am Wort tragen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Amtstracht. Bei sonstigen Anlässen dürfen sie die Amtstracht nur tragen, wenn dies dem Herkommen entspricht oder angeordnet ist.

(3) Amtieren mehrere Dienerinnen und Diener am Wort gemeinsam, so soll eine einheitliche Amtstracht getragen werden. Grundsätzlich sollen nur diejenigen Amtstracht tragen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen. Die Entscheidung trifft gegebenenfalls die oder der den Gottesdienst Leitende.

(4) Mitglieder einer Kirchengemeinde, die an der Gestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen mitwirken, können eine besondere liturgische Kleidung nach § 5 tragen.

§ 2 - Dienerinnen und Diener am Wort

(1) Dienerin und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die durch die Ordination als

1. Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
2. Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Anstellung,
3. Pastorinnen oder Pastoren,

4. Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare,

5. Prädikantinnen oder Prädikanten

den Auftrag zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge erhalten haben.

(2) Als Dienerinnen und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. die Vikarinnen und Vikare,
2. die Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter,
3. die nach früherem Recht beauftragten Mitarbeiterinnen und beauftragten Mitarbeiter,
4. die Lektorinnen und Lektoren und
5. die Mitglieder einer Kirchengemeinde, die auf Grund einer Einzelbeauftragung durch die Superintendentin oder den Superintendenten befugt sind, einen Gottesdienst zu leiten.

Die Lektorinnen und Lektoren und die Mitglieder einer Kirchengemeinde nach Nummer 5 dürfen die Amtstracht nur mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten tragen.

(3) Mitglieder einer Kirchengemeinde, die mit einem einzelnen Predigtamt beauftragt sind, oder Personen, die im Gottesdienst um eine Ansprache (Kanzelrede) gebeten sind, tragen keine Amtstracht.

§ 3 - Amtstracht

Amtstracht der Dienerinnen und Diener am Wort ist der schwarze Talar mit weißem Beffchen oder weißem Kragen. Dazu kann im Freien ein rundes, flaches Barett aus schwarzem Samtstoff getragen werden.

§ 4 - Albe und Stola

(1) Anstelle der Amtstracht nach § 3 können die Dienerinnen und Diener am Wort als Amtstracht eine Mantelalbe (ohne Rollkragen oder Kapuze) aus naturweißem Wollstoff mit einer Stola in der liturgischen Farbe, tragen.

(2) Auch zu der Amtstracht nach § 3 (Talar) kann eine Stola, in der Regel in der liturgischen Farbe, getragen werden.

(3) Die Amtstracht nach Absatz 1 und eine Stola nach Absatz 2 dürfen nur auf Beschluss des Leitungsorgans eingeführt werden; zuvor ist die Gemeinde angemessen zu unterrichten. In dem Beschluss des Leitungsorgans ist festzulegen, bei welchen Gottesdiensten und Amtshandlungen und in welchen Kirchenjahreszeiten von der Amtstracht nach § 3 abgewichen werden darf. § 1 Absatz 3 ist zu beachten.

(4) Bei landeskirchlichen Einrichtungen entscheidet an Stelle des Leitungsorgans nach Absatz 3 die zuständige Abteilung des Landeskirchenamtes.

§ 5 - Liturgische Kleidung

(1) Andere Mitglieder einer Kirchengemeinde, die an der Gestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen mitwirken, können als liturgische Kleidung eine naturweiße Mantelalbe oder einen Chorrock tragen. Zu der Mantelalbe kann eine Stola, in der Regel in der liturgischen Farbe, getragen werden.

(2) Eine liturgische Kleidung nach Absatz 1 darf nur auf Beschluss des Leitungsorgans eingeführt werden. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 - Stola in liturgischer Farbe

(1) Wird eine Stola in der liturgischen Farbe getragen, so soll verwendet werden

1. Weiß für alle Christufeste (einschließlich der Marien- und Michaelistage) und die durch sie geprägten Zeiten;
2. Rot für Pfingsten, kirchliche Gedenktage, Tage der Kirche, Konfirmation, Ordination, Einführung, Synode;
3. Grün für die ungeprägten Zeiten (Sonntage nach Epiphania und nach Trinitatis);
4. Violett für die Rüstzeiten Advent, Passionszeit, Bitt- und Bußtage. Die Farbe Schwarz wird bei der Stola nicht verwandt.

(2) Bei Amtshandlungen kann eine weiße Stola oder eine Stola nach der Farbe der Kirchenjahreszeit getragen werden.

(3) Bei der Feier des Heiligen Abendmahls mit Kranken und Gebrechlichen oder in anderen besonderen Fällen kann die Stola auch ohne Amtstracht getragen werden.

§ 7 - Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹³

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Amtstracht der Diener am Wort (Amtstrachtverordnung) vom 12. November 1987 (KABl. S. 247) außer Kraft.

¹³ Die Verordnung ist am 15. März 2013 veröffentlicht worden.

5. ERLAUBNIS ZUR ÖFFENTLICHEN WORTVERKÜNDIGUNG

Verordnung über die Erlaubnis zur öffentlichen Wortverkündigung für Studierende der Theologie¹⁴

Vom 3. Dezember 1987

(KABl. S. 272)

geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (KABl. 2016, S. 2)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (KABl. EKD S. 82)¹⁵ und § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22)¹⁶ erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1¹⁷

(1) Den Studierenden der Theologie ist die öffentliche Wortverkündigung im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und in den Wochengottesdiensten nach ihrem vierten sprachfreien Semester, frühestens jedoch nach dem sechsten Semester gestattet, wenn das Presbyterium und die Superintendentin oder der Superintendent diesem Dienst zugestimmt haben.¹⁸

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent erteilt seine Zustimmung erst, nachdem sie oder er den Inhalt der Predigt geprüft hat und sichergestellt ist, dass ihre Ausführung im Gottesdienst von einer Mentorin oder einem Mentor beurteilt und mit der Predigerin oder dem Prediger besprochen wird.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁹

¹⁴ Überschrift geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (KABl. 2016, S. 2) mit Wirkung ab 16. Januar 2016.

¹⁵ Nr. 710.

¹⁶ Nr. 711.

¹⁷ § 1 geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (KABl. 2016, S. 2) mit Wirkung ab 16. Januar 2016.

¹⁸ Siehe hierzu auch § 2 Abs. 2 Nr. 5 der Amtstrachtverordnung (Nr. 725).

¹⁹ Die Verordnung wurde am 16. Dezember 1987 veröffentlicht.

6. KONFESSIONSZUGEHÖRIGKEIT VON EhePARTNERINNEN UND EhePARTNERN

Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

Vom 15. Dezember 2000

(KABl. 2001 S. 51) geändert durch Beschlüsse der Kirchenleitung vom 29. November 2013 (KABl. 2014, S. 101) und 22. Mai 2015 (KABl. S. 166) In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2015 (KABl. S. 166)

A. Rechtslage

§ 39 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes 20 (PfdG) regelt, dass Ehepartner von Pfarrerinnen und Ehepartnerinnen von Pfarrern evangelisch sein sollen, aber einer christlichen Kirche angehören müssen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG PfdG.EKD) bestimmt, dass § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, entsprechend Anwendung findet.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland lässt es nach einer Änderung ab 23. Februar 1996 zu, dass auch Ehepaare und Lebenspartner, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der christlichen Kirche angehört, getraut werden können. Dadurch ist eine Einzelfallentscheidung im Sinne von § 39 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes überhaupt nur möglich.

Die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche teilen die möglichen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit von Ehepartnerinnen oder Lebenspartnern und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen von Theologinnen und Theologen in zwei Fallgruppen auf:

1. (A1) Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche: Ist die künftige Ehepartnerin bzw. der künftige Lebenspartner des Pfarrers oder der künftige Ehepartner bzw. die künftige Lebenspartnerin der Pfarrerin

nicht evangelisch, gehört sie oder er aber einer christlichen Kirche an, die in der Regel Mitglied der ACK ist, entscheidet das Landeskirchenamt über die Ausnahme.

2. (A2) Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche: Gehört die künftige Ehepartnerin bzw. der künftige Lebenspartner oder der zukünftige Ehepartner bzw. die künftige Lebenspartnerin nicht zu einer christlichen Kirche, kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche befreien.

§ 39 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes wird aufgrund von § 15 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes²¹ bei Vikarinnen und Vikaren angewendet, sinngemäß findet die Vorschrift auch Anwendung auf Theologiestudentinnen und Theologiestudenten.

Während des Verlaufs eines Ausbildungsabschnitts soll im Vordergrund stehen, dass die Fortsetzung und der Abschluss der Ausbildung ermöglicht werden.

B. Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

I. Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche (A 1)

1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung in Frage kommt:

Das Landeskirchenamt hält im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die Befreiung vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners oder der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche nur beim Vorliegen folgender Grundvoraussetzungen für möglich:

- a) wenn der Pfarrdienst akzeptiert und unterstützt wird,
- b) wenn eine evangelische Trauung stattfindet,
- c) wenn die Kinder evangelisch erzogen werden.

Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist keine Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin zur evangelischen Kirche möglich.

²⁰ Nr. 700.

²¹ Nr. 710.

2. Inhalte der Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung möglich ist:

In Gesprächen mit dem Paar, das eine Ausnahmeentscheidung nach diesen Grundsätzen wünscht, ist festzustellen, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner trotz ihrer/seiner Konfessionsverschiedenen Ehe die ungehinderte Möglichkeit haben wird, nach ihrem/seinen (evtl. späteren) Ordinationsversprechen, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Gemeinde zu erfüllen.

3. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung nicht möglich ist:

Ausnahmeentscheidungen sind nicht möglich, wenn die Bindung der nicht evangelischen Partnerin oder des nicht evangelischen Partners an ihre oder seine Konfession oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.

II. Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (A 2)

1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung in Frage kommt:

Die Kirchenleitung hält im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Befreiung vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners eines Theologen oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche nur beim Vorliegen folgender Grundvoraussetzungen für möglich:

- a) wenn der Pfarrdienst akzeptiert und unterstützt wird,
- b) wenn eine evangelische Trauung stattfindet,
- c) wenn die Kinder evangelisch erzogen werden,
- d) die Kirchenleitung kann von den Voraussetzungen der Ziffern b) und c) absehen, wenn die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner oder der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin jüdischen Glaubens ist und – im Falle von Ziffer c) – auch die Kinder im jüdischen Glauben erzogen werden sollen.

Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, ist keine Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder des Ehepartners bzw. der Lebenspartnerin zur evangelischen Kirche möglich.

2. Inhalte der Prüfung, ob eine Ausnahmeentscheidung möglich ist:

In Gesprächen mit dem Paar, das eine Ausnahmeentscheidung nach diesen Grundsätzen wünscht, ist festzustellen, ob die evangelische Partnerin oder der evangelische Partner trotz ihrer/seiner glaubensverschiedenen Ehe die ungehinderte Möglich-

keit haben wird, nach ihrem/seinen (evtl. späteren) Ordinationsversprechen, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Gemeinde zu erfüllen.

3. Fälle, in denen eine Ausnahmeentscheidung nicht möglich ist:

Ausnahmeentscheidungen sind nicht möglich, wenn die Bindung der nicht evangelischen Partnerin oder des nicht evangelischen Partners an ihre oder seine Glaubensgemeinschaft oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche, Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.

4. Die Bestimmungen über die Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (A 2) finden auch Anwendung, wenn die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner oder der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört.

C. Verfahren

1. Die betroffenen Theologinnen und Theologen haben spätestens drei Monate vor Eheschließung diese dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

2. Gehört die Ehepartnerin bzw. der Lebenspartner eines Pfarrers oder der Ehepartner bzw. die Lebenspartnerin einer Pfarrerin zu einer christlichen Kirche, entscheidet über die Ausnahme das Landeskirchenamt. Zur Vorbereitung der Entscheidung führt die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent ein Gespräch mit dem Paar und unterrichtet das Landeskirchenamt.

3. In allen anderen Fällen wird die Entscheidung von der Kirchenleitung getroffen. Das Landeskirchenamt bereitet die Entscheidung vor, indem es die den obigen Grundsätzen entsprechenden Klärungen herbeiführt und der Kirchenleitung einen begründeten Beschlussvorschlag vorlegt.

Das Landeskirchenamt führt mit dem Paar die erforderlichen Gespräche. Gleichzeitig wird die Stellungnahme des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft und des zuständigen Kreissynodalvorstandes angefordert.

Bei Landespfarrerinnen und Landespfarrern ist ggf. die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten des Kirchenkreises einzuholen, in dem der Dienst versehen wird.

D. Bisherige Grundsätze

Die bisherigen Grundsätze vom 29. Mai 1998, die im Kirchlichen Amtsblatt 1998 Seite 232 veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben.

7. SATZUNG DER THEOLOGIESTUDIENDEN

Satzung der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 - Mitgliedschaft

- § 1.1 Die Studierendenschaft wird gebildet aus allen Studierenden, die auf der Liste der Theologiestudierenden der EKIR stehen.
- § 1.2 Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht in ihren Ortskonventen. Im Ältestenrat (ÄRa) haben alle das passive Wahlrecht.
- § 1.3 Die Mitgliedschaft endet durch
- § 1.3.1 Abschluss oder Aufgabe des Theologiestudiums,
- § 1.3.2 Verlassen der Liste der Theologiestudierenden der EKIR.

§ 2 - Organe der Studierendenschaft

- § 2.1 Konvent
- § 2.2 Ältestenrat – ÄRa

§ 3 - Konvent

- § 3.1 Die Studierendenschaft jedes Hochschulortes bildet einen Konvent. Der Konvent nimmt die Interessen und Aufgaben der Studierenden am Hochschulort wahr.
- § 3.2 Die erste Konventssitzung muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungen stattgefunden haben. Es müssen mindestens zwei Sitzungen in jedem Semester stattfinden. Die Einberufung muss in geeigneter Form öffentlich erfolgt sein.
- § 3.3 Der Konvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- § 3.4 Der Konvent wählt auf seiner Sitzung auf Antrag in geheimer Wahl zwei Mitglieder zu KonventssprecherInnen für zwei Semester. Es sollte angestrebt werden, dass die beiden KonventssprecherInnen nicht im gleichen Semester gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Das Wahlergebnis ist dem ÄRa mitzuteilen. Das Landeskirchenamt erhält eine Kontaktadresse.

§ 3.5 Konvente mit fünfzig oder mehr Mitgliedern können eine weitere KonventssprecherIn ebenfalls für zwei Semester wählen.

§ 3.6 Die Wahl ist anfechtbar, wenn mindestens drei Konventsmitglieder innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl einen schriftlich begründeten Antrag an den Konvent stellen. Über die Zulassung des Antrags stimmt der Konvent geheim ab. Gegebenenfalls stimmt der Konvent im Anschluss daran über den Antrag selbst geheim ab.

§ 3.7 Das Misstrauen kann den KonventssprecherInnen nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen werden. Der ÄRa ist möglichst bald davon zu unterrichten und kurzfristig ist ein Konvent für Neuwahlen einzuberufen.

§ 3.8 Der Konvent kann gegen Beschlüsse des ÄRa stimmen.

§ 3.9 Beschlüsse des ÄRa können aufgehoben werden, wenn mindestens die Hälfte der Konvente dagegen stimmen. Die Konvente reichen ihren Beschluss im Sinne von § 3.8 beim Vorstand des ÄRa schriftlich ein. Der Vorstand stellt die Aufhebung des Beschlusses fest und teilt das unverzüglich den Konventen mit.

§ 4 - KonventssprecherInnen

- § 4.1 Die KonventssprecherInnen nehmen die Interessen des Konvents im ÄRa und gegenüber der EKIR wahr. Sind die KonventssprecherInnen verhindert, entsendet der Konvent bis zu zwei bzw. gemäß § 3.5 drei StellvertreterInnen mit Stimmrecht zum ÄRa. Sie sind verpflichtet, alle Anträge des Konvents dem ÄRa vorzutragen.
- § 4.2 Die KonventssprecherInnen berufen den Konvent ein und leiten die Sitzungen; zu jeder Sitzung haben sie eine Tagesordnung vorzulegen.
- § 4.3 Sie haben alle Informationen aus dem ÄRa und der EKIR baldmöglichst an den Konvent weiterzuleiten.
- § 4.4 Sie legen dem Konvent am Ende ihrer Amtszeit einen Rechenschaftsbericht vor und berichten auf jeder Sitzung des ÄRa über die Konventsarbeit des Semesters.

§ 4.5 Ihre Entlastung am Ende der zweisemestrigen Amtsperiode leiten in der Regel die neugewählten KonventssprecherInnen, die damit ihr Amt antreten.

§ 5 - Ältestenrat – ÄRa

§ 5.1 Stimmberechtigte Mitglieder des ÄRa sind die KonventssprecherInnen bzw. die entsandten StellvertreterInnen gemäß § 4.1., der Vorstand, die ReferentInnen und die Delegierten. Der ÄRa kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht berufen.

§ 5.2 Der ÄRa vertritt die Interessen der Studierendenschaft gegenüber der EKIR und in der Öffentlichkeit.

§ 5.3 Der ÄRa wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für zwei Semester. Die Wahl ist anfechtbar, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder aus mindestens drei Konventen einen schriftlichen Antrag stellen, über dessen Zulassung mit einfacher Mehrheit geheim abgestimmt werden muss. Auch über den Antrag selbst wird geheim abgestimmt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 5.4 Ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder muss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ausgesprochen werden.

§ 5.5 Der ÄRa entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5.6 Für besondere Aufgaben kann der ÄRa ReferentInnen wählen. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit und gilt für zwei Semester. Die Wahl ist anfechtbar, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Mitglieder aus mindestens drei Konventen einen schriftlichen Antrag stellen, über dessen Zulassung mit einfacher Mehrheit geheim abgestimmt werden muss. Auch über den Antrag selbst wird geheim abgestimmt. Die Wiederwahl von ReferentInnen ist möglich.

§ 5.7 Das Misstrauen kann der ReferentIn in einem Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des ÄRa ausgesprochen werden.

§ 5.8 Der ÄRa kann Ausschüsse einsetzen.

§ 5.9 Der ÄRa führt einmal im Jahr eine Theologiestudierendentagung durch, z.B. die FTT.

§ 5.10 Bei Bedarf beruft der ÄRa eine Vollversammlung der Studierendenschaft ein. Dazu werden alle Studierenden in geeigneter Form eingeladen.

§ 5.11 Es ist die Aufgabe des ÄRa, die Kommunikation und Vernetzung unter der Studierendenschaft zu fördern.

§ 5.12 Der ÄRa darf nicht in die Arbeit der Konvente eingreifen; er kann Empfehlungen an die Konvente ausarbeiten.

§ 5.13 Von jeder ÄRa-Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss allen gewählten Mitgliedern des ÄRa innerhalb einer Zweiwochenfrist zukommen.

§ 6 - Vorstand

§ 6.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan des ÄRa. Er führt die Beschlüsse des ÄRa aus. Er führt die laufenden Geschäfte und ist dem ÄRa verantwortlich.

§ 6.2 Der Vorstand beruft den ÄRa schriftlich ein. Er kann außerordentliche Sitzungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Konvente es schriftlich beantragt.

§ 6.3 Er führt die Verhandlungen mit den zuständigen VertreterInnen der EKIR.

§ 6.4 Er legt dem ÄRa am Ende seiner Amtsperiode einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Entlastung leitet der im Amt verbliebene Vorstand, in Ausnahmefällen ein vorher beauftragtes, stimmberechtigtes Mitglied des ÄRa.

§ 7 - ReferentInnen

§ 7.1 Als Mitglieder des ÄRa berichten die ReferentInnen diesem regelmäßig von ihrer Arbeit. Sie sind an die Beschlüsse des ÄRa gebunden.

§ 7.2 Die ReferentInnen werden am Ende ihrer Amtsperiode auf Grund des schriftlichen Rechenschaftsberichtes entlastet. Die FinanzreferentIn kann erst nach erfolgter Kassenprüfung entlastet werden. Dazu wählt der ÄRa auf der Tagung, die dem Rechenschaftsbericht der FinanzreferentIn vorausgeht, zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kasse muss vor dem Rechenschaftsbericht der FinanzreferentIn geprüft werden. Das Prüfungsergebnis wird dem ÄRa mitgeteilt und bei einwandfreier Kassenführung beantragen die zwei Kas-

senprüferInnen die Entlastung der FinanzreferentIn.

§ 8 - Delegierte

Der ÄRa wählt analog zu den ReferentInnen designierte Delegierte. Diese werden den jeweiligen landeskirchlichen Gremien (z.B. Ausschuss für Aus- und Fortbildung, Landessynode) zur Berufung vorgeschlagen, vorbehaltlich Ablehnung. Im Falle der Berufung sind diese designierten Delegierten für die Zeit ihrer Amtszeit als Delegierte stimmberechtigte Mitglieder des ÄRa.

§ 9 - Allgemeines

- § 9.1 Diese Satzung wird den Mitgliedern der Studierendenschaft der EKIR ausgehändigt.
- § 9.2 Entwürfe zur Satzungsänderung sind den Konventen vom ÄRa zuzuleiten. Über eine Satzungsänderung kann erst in der nächsten Sitzung des ÄRa mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.
- § 9.3 Diese Satzung tritt am 3. Juli 2011 in Kraft und löst damit alle vorherigen Satzungen ab.

§ 10 - Datenschutz und E-Mailverkehr

- § 10.1 Der Ältestenrat erhält jeweils einmal pro Semester vom Landeskirchenamt eine aktuelle Liste der Studierenden der EKIR, welche Benachrichtigungen vom ÄRa bei ihrem Vorstellungsgespräch zugestimmt haben.
- § 10.2 Der Ältestenrat und seine Mitglieder verpflichten sich, die E-Mailadressen und Kontaktdaten lediglich zur Ausführung ihrer im Ältestenrat zugewiesenen Tätigkeiten zu verwenden.
- § 10.3 Alle veralteten Listen mit E-Mailadressen werden vom Vorstand des Ältestenrates regelmäßig, spätestens jedoch nach Abgleich der neuen Liste mit dem Landeskirchenamt vernichtet.
- § 10.4 Der Ältestenrat verpflichtet sich selbst, jegliche E-Mailheader nur mit BCC (Blind Carbon Copy) zu verschicken, sodass keine weiteren E-Mailadressen von anderen Studierenden eingesehen werden können. E-Mails innerhalb des Ältestenrates bleiben offen sichtbar, damit die Kommunikation erleichtert wird und jedes Mitglied über mögliche Personen im CC (Carbon Copy) informiert ist.

- § 10.5 Zur Planung und Durchführung von anmeldepflichtigen Veranstaltungen des Landeskirchenamtes oder Ältestenrats kann zur Kommunikation der Teilnehmenden auf die Verwendung von BCC verzichtet werden.

8. GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche im Rheinland

§ 1 - Zusammensetzung

§ 1.1 Die Zusammensetzung des Ältestenrates (ÄRa) ist in der Satzung der Studierendenschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) verbindlich geregelt.

§ 2 - Zusammentreten

§ 2.1 Der ÄRa tritt mindestens zweimal im Semester zusammen.

§ 2.2 Alle Tagungen sind öffentlich.

§ 3 - Einladung

§ 3.1 Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe der Zeit und des Ortes ein.

§ 3.2 Eine Einladung mit Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen und Anträgen muss den Mitgliedern des ÄRa zwei Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen.

§ 3.3 Eine Übersendung via E-Mail ist zulässig.

§ 4 - Anträge

§ 4.1 Anträge sind bis spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen. Initiativanträge durch anwesende rheinische Theologiestudierende sind möglich.

§ 4.2 Antragsberechtigt sind alle Theologiestudierenden der EKiR.

§ 4.3 Der AntragstellerIn gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

§ 4.4 Vor Abstimmung eines Antrages muss der Antrag komplett verlesen werden.

§ 4.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gefasst: Es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Übersteigt die Zahl der Enthaltungen aber die Summe der Ja- und Nein-Stimmen, gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

§ 5 - Tagesordnung

§ 5.1 Die Tagesordnung ist zu Beginn einer jeden Tagung zu beschließen und ggf. vorher zu verändern. Spätere Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit möglich.

§ 6 - Protokoll

§ 6.1 Gemäß § 5.13 der Satzung wird über jede Tagung des ÄRa ein Protokoll angefertigt.

§ 6.2 Vor dem Beginn einer jeden Tagungseinheit ist eine ProtokollführerIn zu benennen.

§ 6.3 Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Namen der anwesenden Mitglieder
- Bericht über erteilte Arbeitsaufträge
- Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- Beschlüsse in ihrem Wortlaut.

§ 6.4 Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass das Protokoll den Mitgliedern des ÄRa in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen zugesandt wird.

§ 6.5 Das Protokoll muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 7 - Durchführung der Tagung

§ 7.1 Die Tagungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 7.2 Zu Beginn einer jeden Tagung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Sie besteht, wenn mindestens ein Viertel der ordnungsgemäß geladenen Konvente vertreten ist.

§ 8 - Vertraulichkeit

§ 8.1 Die Mitglieder des ÄRa sowie die anderen anwesenden Personen sind verpflichtet über Personalangelegenheiten dauernd Verschwiegenheit zu wahren.

§ 8.2 Über Angelegenheiten, die von einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als vertraulich bezeichnet werden, ist ebenfalls dauernd Verschwiegenheit zu wahren. Auf Antrag ist eine Abstimmung über die Vertraulichkeit dieser Angelegenheiten möglich.

§ 9 - Anträge zur Geschäftsordnung

§ 9.1 Anträge zur Geschäftsordnung sind mit der Meldung durch beide Arme anzuzeigen.

§ 9.2 Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden. Die aktuelle Diskussion wird dafür unterbrochen. Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist darüber ohne Diskussion abzustimmen. Dabei genügt eine einfache Mehrheit.

- § 9.3 Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - Antrag auf Einschränkung der Öffentlichkeit. Dazu bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
 - Antrag auf Führen einer RednerInnenliste.
 - Antrag auf Schließung der RednerInnenliste. Vor Schließung der RednerInnenliste dürfen maximal noch drei RednerInnen in die Liste aufgenommen werden.
 - Antrag auf Begrenzung der einzelnen Redezeiten.
 - Antrag auf Ende der Diskussion und sofortige Beschlussfassung.
 - Antrag auf Vertagung der Abstimmung eines Antrages. Die Abstimmung darf nur einmal vertagt werden.

§ 10 - Entlastung

- § 10.1 Die aus dem Amt scheidende Person legt einen Rechenschaftsbericht vor, der dem Protokoll schriftlich angehängt wird. Die Anwesenden haben die Möglichkeit zu Rückfragen.
- § 10.2 Auf Wunsch kann eine Personaldebatte geführt werden, in Abwesenheit der um Entlastung bittenden Person. In einer auf Antrage geheimen Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit über Entlastung oder Nicht-Entlastung. Bei Nicht-Entlastung folgen Beratungen über weitere Maßnahmen.
- § 10.3 Der um Entlastung Bittenden wird das Ergebnis der Abstimmung und der eventuell anschließenden Beratungen mitgeteilt.
- § 10.4 Rechenschaftsbericht und Entlastung sind in Abwesenheit möglich.
- § 10.5 Gemäß § 5.7 der Satzung sind Misstrauensvoten gegen Vorstand und ReferentInnen möglich.

§ 11 - Wahlen

- § 11.1 Nach kurzer Darstellung der Aufgaben des zu besetzenden Amtes werden von den Anwesenden KandidatInnen vorgeschlagen. Diese werden nach ihrer Zustimmung zur Kandidatur nominiert.
- § 11.2 Auf Wunsch findet in Abwesenheit der nominierten KandidatInnen eine Aussprache statt.
- § 11.3 Es findet eine geheime Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die KandidatIn muss die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Mehrere Wahlgänge sind möglich.
- § 11.4 Die KandidatIn erklärt, ob sie die Wahl annimmt.
- § 11.5 Die FinanzreferentIn kann auf Antrag des Ältestenrates nach ihrer Wahl von § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit werden. § 181 BGB lautet: Ein Vertreter kann, soweit

nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 12 - Inkrafttreten / Änderungen

- § 12.1 Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des ÄRa geändert werden. Diese Änderungen treten einen Monat nach Beschluss in Kraft.
- § 12.2 Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2011 in Kraft und löst damit alle vorherigen Geschäftsordnungen ab und hebt abweichende Regelungen in anderen Ordnungen oder Beschlüssen - mit Ausnahme der Satzung auf.

ANHANG 5: EXEMPLARISCHE STUDIENABLÄUFE

1. Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel

Die Zwischenprüfung (ZPO) im Studiengang „Evangelische Theologie“
an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel
(Erste Theologische Prüfung/ Magister Theologiae)

Eine Übersicht für Studienanfängerinnen- und an fänger von A.B. Ernst, Stand: 30.08.2012)

Studienphase	Hochschule	Landeskirche	
Grundstudium in der Regel 4 Semester + 1 Semester pro alte Sprache (max: + 2 Semester)	Immatrikulation Besuch der Lehrveranstaltungen an der KiHo Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung: * → Obligatorische Studienberatung (Anfang und Ende 1. Semester) → Hebraicum, Graecum, Latinum → Abschluss des Grundmoduls u. aller Basismodule des Grundstudiums (davon mind. 5 mit Modulprüfung; die letzten durch die ZP): AT, NT, KG, ST, MRÖ, PT, ID ** → Mind. zwei Proseminararbeiten, davon: - eine in AT oder NT - eine weitere in AT, NT, KG, ST, MRÖ oder PT (eine davon in 6-Wochen-Frist) → Leistungskonto: 120 LP ohne Sprachmodule, inkl. ZP (Das Biblicum ist im GM, das Praktikum ist im BM PT enthalten.) Zwischenprüfung: * <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur in AT oder NT • eine mündliche Prüfung in KG • eine mündliche Prüfung in AT/NT/ST/PT/MRÖ* (eine mündliche Prüfung wird vorgezogen und im Laufe des Grundstudiums abgelegt) <ul style="list-style-type: none"> • statt der angemeldeten, vorgezogenen, mündlichen Prüfung kann eine dritte Proseminararbeit (in 6-Wochen-Frist) Teil der ZP sein 	Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden Beratungs- spräche***: je nach Landeskirche***: zusätzliches Praktikum mit Bericht und Auswertungstagung	
Hauptstudium in der Regel 4 Semester 120 LP	Lehrveranstaltungen an der KiHo** oder Ev. Theol. Fakultät <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Zusatzqualifikationen? • Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten? • Auslandsaufenthalt? </td> </tr> </table> → Abschluss aller Aufbaumodule → drei mit Hauptseminararbeiten (aus: AT, NT, KG, ST) * → Gottesdienst und Unterrichtentwurf (PT) * → WM Ph u. Praktikum (sofern nicht im Grundstudium) → Leistungskonto : 120 LP ► Eintritt in die Integrationsphase	<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzqualifikationen? • Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten? • Auslandsaufenthalt? 	
<ul style="list-style-type: none"> • Zusatzqualifikationen? • Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten? • Auslandsaufenthalt? 			
Integrationsphase in der Regel 2 Semester 60 LP	→ Abschluss von Integrationsmodul I : AT und NT → Abschluss von Integrationsmodul II: KG, ST, PT → Magisterarbeit bzw. Wissenschaftliche Hausarbeit *		
Examen	Magister Theologiae/ Magistra Theologiae	1. Theol. Prüfung	

* Vgl. die detaillierten Angaben der ZPO bzw. der POMag. Theol./ 1. Theol. Prüfung !

** Im Grund- und Hauptstudium an der KiHo Wuppertal/Bethel muss eine LV Fem. Theologie/ Theol. Frauenforschung belegt werden.

*** Vgl. die Vorschriften der jeweiligen Landeskirche

*** Vgl. die Vorschriften der jeweiligen Landeskirche

2. Universität Bonn

Alternative A: ohne Sprachen Grundstudium (4 Semester)

Semester 1 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
A31	360
AT31 (Vorlesung)	90
KG31	360
PHIL31 (Vorlesung + Selbststudium)	90

Bibelkunde-Prüfung; Hausarbeit KG

Semester 2 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
AT31 (PS und Hausarbeit)	270
ST31	360
PHIL31(PS/Ü/S + Selbststudium)	270

Philosophicum; Hausarbeit AT

Semester 3 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT31 (Vorlesungen+Selbststudium)	180
PT31	360
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Praktikum, Praktikumsbericht (in Verb. mit PT31)

Semester 4 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT31 (Proseminar + Selbststudium)	180
ID31	180
Wahlpflichtbereich: 3 Module	540

Zwischenprüfung (Klausur + 2 mdl. Prüfungen)

Hauptstudium + Integrationsphase (4+2 Semester)

Semester 5 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT32	360
MRWI	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: NT

Semester 6 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
KG32	360
ID32	180
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Hausarbeit: KG

Semester 7 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
ST32	360
AT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: ST

Semester 8 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180
INT31	360

Hausarbeiten: PT

Semester 9 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
INT32	540
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Semester 10 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Examensmodul	900

Alternative B: mit Griechisch und Hebräisch (kurz)

Grundstudium (5 Semester)

Semester 0 (August – Anfang Oktober) – 360h Workload

Modul(teil)	Workload h
Hebräisch Ferien-Intensivkurs Aug-Okt	360

Hebraicum (Okt.)

Semester 1 (Winter) – 900h Workload (mit Feriensprachkurs):

Modul(teil)	Workload h
A31	360
AT31 (Vorlesung+Selbststudium)	180
Griechisch I Ferien-Intensivkurs	360

Bibelkunde

Semester 2 (Sommer) – 900h Workload (mit Feriensprachkurs):

Modul(teil)	Workload h
Griechisch II+III	360
AT31 (Proseminar + Selbststudium)	180
ST31	360

Graecum

Semester 3 (Winter) – 810h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PHIL31 (Vorlesung + Selbststudium)	180
NT31 (Vorlesungen)	90
KG31	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit KG

Semester 4 (Sommer) – 810h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PHIL31(PS/Ü/S + Selbststudium)	180
NT31 (Proseminar + Hausarbeit)	270
ID31	180
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Philosophicum; Hausarbeit NT

Semester 5 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT31	360
Wahlpflichtbereich 3 Module	540

Praktikum, Praktikumsbericht (in Verb. mit PT31);
Zwischenprüfung (Klausur + 2 mdl. Prüfungen)

Hauptstudium + Integrationsphase (4+2 Semester)

Semester 6 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
KG32	360
ID32	180
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Hausarbeit: KG

Semester 7 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT32	360
MRWI	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: NT

Semester 8 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT32	360
AT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: PT

Semester 9 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
ST32	360
INT32	540

Hausarbeit: ST

Semester 10 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
INT31	360
Wahlpflichtbereich: 3 Module	540

Semester 11 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Examensmodul	900

Erläuterung: Für das Erlernen der beiden Sprachen Hebräisch und Griechisch werden 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Da der Workload für beide Sprachkurse jedoch nicht 1800h, sondern lediglich 1080h umfasst, kommt man bei Ausnutzung der Ferienzeit vor Beginn des Studiums mit einem zusätzlichen Semester aus und gewinnt dadurch sogar noch etwas Pufferzeit im dritten und vierten Semester.

Alternative C: mit Griechisch und Hebräisch (lang)

Grundstudium (6 Semester)

Semester 1 (Winter) – 780h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Hebräisch (Semesterkurs)	360
A31 (Einführung)	60
Griechisch I Ferien-Intensivkurs	360

Hebraicum

Semester 2 (Sommer) – 810h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Griechisch II+III	360
ST31	360
KG31 (Vorlesung)	90

Graecum

Semester 3 (Winter) – 750h Workload:

Modul(teil)	Workload h
A31 (Bibelkunde + Selbststudium)	300
AT31 (Vorlesung)	90
NT31 (Vorlesungen)	90
KG31 (Proseminar + Hausarbeit)	270

Bibelkunde; Hausarbeit KG

Semester 4 (Sommer) – 720h Workload:

Modul(teil)	Workload h
AT31 (Proseminar + Hausarbeit)	270
NT31 (Proseminar + Selbststudium)	270
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Philosophicum; Hausarbeit AT

Semester 5 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT31	360
Wahlpflichtbereich 3 Module	540

Praktikum, Praktikumsbericht (in Verb. mit PT31)

Semester 6 (Sommer) – 720h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PHIL31	360
ID31	180
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Zwischenprüfung (Klausur + 2 mdl. Prüfungen)

Hauptstudium + Integrationsphase (4+2 Semester)

Semester 7 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT32	360
MRWI	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: NT

Semester 8 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
KG32	360
ID32	180
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Hausarbeit: KG

Semester 9 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
ST32	360
AT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: ST

Semester 10 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180
INT31	360

Hausarbeiten: PT

Semester 11 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
INT32	540
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Semester 12 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Examensmodul	900

Erläuterung: Für das Erlernen der beiden Sprachen Hebräisch und Griechisch werden 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Da der Workload für beide Sprachkurse jedoch nicht 1800h, sondern lediglich 1080h umfasst, kann durch die beiden Semester der Workload im Grundstudium je Semester etwas niedriger ausfallen.

Alternative D: mit Griechisch und Hebräisch

(bei vorhersehbaren Problemen mit Sprachen)
Grundstudium (6 Semester)

Semester 0 (August – Anfang Oktober) – 360h Workload

Modul(teil)	Workload h
Hebräisch Ferien-Intensivkurs Aug-Okt	360

evtl. Hebraicum, sonst Hebraicum nach Semesterkurs

Semester 1 (Winter) – max. 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
evtl. Hebräisch (Semesterkurs)	360
evtl. Griechisch I (Semesterkurs Philos Fakultät)	180
Griechisch I Ferien-Intensivkurs	360

evtl. Hebraicum (falls nicht nach Ferien-Intensivkurs)

Semester 2 (Sommer) – 360h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Griechisch II+III	360

Graecum

Semester 3 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
A31	360
AT31 (Vorlesung)	90
NT31 (Vorlesungen)	90
KG31	360

Bibelkunde; Hausarbeit KG

Semester 4 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
AT31 (Proseminar + Hausarbeit)	270
NT31 (Proseminar + Selbststudium)	270
ST31	360

Philosophicum; Hausarbeit AT

Semester 5 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT31	360
Wahlpflichtbereich 3 Module	540

Praktikum, Praktikumsbericht (in Verb. mit PT31)

Semester 6 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PHIL31	360
ID31	180
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Zwischenprüfung (Klausur + 2 mdl. Prüfungen)

Hauptstudium + Integrationsphase (4+2 Semester)

Semester 7 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT32	360
MRWI	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: NT

Semester 8 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
KG32	360
ID32	180
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Hausarbeit: KG

Semester 9 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
ST32	360
AT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: ST

Semester 10 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180
INT31	360

Hausarbeiten: PT

Semester 11 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
INT32	540
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Semester 12 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Examensmodul	900

Erläuterung: Für das Erlernen der beiden Sprachen Hebräisch und Griechisch werden 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Da der vorgesehene Workload für den Erwerb der beiden Sprachen jedoch lediglich 1080h umfasst, besteht hier ein Puffer, der bei Bedarf für die Teilnahme an zusätzlichen Sprachkursen genutzt werden kann.

Alternative E: mit Latein, Griechisch und Hebräisch

Semester 0 (August – Anfang Oktober) – 360h Workload

Modul(teil)	Workload h
Hebräisch Ferien-Intensivkurs Aug-Okt	360

Hebraicum

Semester 1 (Winter) – 810h Workload:

Modul(teil)	Workload h
A31	360
AT31 (Vorlesung)	90
Griechisch Ferien-Intensivkurs	360

Bibelkunde

Semester 2 (Sommer) – 810h Workload:

Modul(teil)	Workload h
AT31 (Proseminar + Selbststudium)	270
ID31	180
Griechisch II+III	360

Graecum; Hausarbeit AT

Semester 3 (Winter) – 780h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PHIL31	360
ST31 (Vorlesung)	60
Latein I	360

Philosophicum

Semester 4 (Sommer) – 840h Workload:

Modul(teil)	Workload h
ST31 (Proseminar + Hausarbeit)	300
Latein II + III	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Latinum; Hausarbeit: ST;

Semester 5 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
KG31	360
PT31	360
NT31 (Vorlesungen+Selbststudium)	180

Praktikum, Praktikumsbericht (in Verb. mit PT31)

Semester 6 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Wahlpflichtbereich: 4 Module	720
NT31 (Proseminar+Selbststudium)	180

Zwischenprüfung (Klausur + 2 mdl. Prüfungen)

Semester 7 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
NT32	360
MRWI	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: NT

Semester 8 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
KG32	360
ID32	180
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Hausarbeit: KG

Semester 9 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
ST32	360
AT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180

Hausarbeit: ST

Semester 10 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
PT32	360
Wahlpflichtbereich: 1 Modul	180
INT31	360

Hausarbeiten: PT

Semester 11 (Winter) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
INT32	540
Wahlpflichtbereich: 2 Module	360

Semester 12 (Sommer) – 900h Workload:

Modul(teil)	Workload h
Examensmodul	900

Erläuterung: Für den Erwerb der alten Sprachen werden max. 2 Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Sprachkurse sind vom Workload so konzipiert, dass alle drei Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch innerhalb des für 2 Semester vorgesehenen Workloads von 1800h erworben werden können – allerdings setzt dies ein sehr konzentriertes Arbeiten voraus.

IMPRESSUM

- Ausbildungsdezernat der
Evangelischen Kirche im Rheinland
- Ältestenrat der Theologiestudierendenschaft der
Evangelischen Kirche im Rheinland

HERAUSGEBER

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Abteilung 2 - Personal

Dezernat 2.2 - Personalentwicklung

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

www.ekir.de



meine.ekir.de